

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Sonderausschusses Maßstäbengesetz/Finanzausgleichsgesetz**

#### **1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/7063 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG)**

#### **2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/7256 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG)**

#### **A. Problem**

- I. Ziel des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die weitere Angleichung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in ganz Deutschland. Mit der frühzeitigen Verabschiedung der Nachfolgeregelung des bis 2004 konzipierten Solidarpaktes sollen langfristig verlässliche Planungsgrundlagen geschaffen und positive gesamtwirtschaftliche Signale gesetzt werden.

Die Mittel des Solidarpaktes sind bis heute eine wesentliche Grundlage, um den Abbau der teilungsbedingten Sonderlasten nach Herstellung der Deutschen Einheit zu finanzieren. In den ersten zehn Jahren staatlicher Einheit wurde viel erreicht – nicht zuletzt durch die großen Anstrengungen der Menschen in Ostdeutschland. Gleichwohl ist der Aufbau Ost noch nicht abgeschlossen. Die neuen Länder und Berlin werden noch für geraume Zeit auf die solidarische Unterstützung des Bundes und der alten Länder angewiesen sein. Es wird davon ausgegangen, dass mit der Fortführung des Solidarpaktes die teilungsbedingten Sonderlasten der ostdeutschen Länder einschließlich Berlins bis zum Jahr 2020 abgebaut sein werden.

Die Mittel des Solidarpaktes sollen weiterhin im Wesentlichen auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) gewährt werden. Dessen allgemeine Zielrichtung, für alle Gebietskörperschaften eine aufgabenge-

rechte Finanzausstattung in Einklang mit den föderalen Grundprinzipien der Eigenständigkeit und Solidarität zu gewährleisten, soll insbesondere auch im Hinblick auf die neuen Länder gewahrt bleiben.

Der Gesetzgeber erfüllt mit der Neufassung des FAG ab 1. Januar 2005 zugleich einen Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, das in seinem Urteil vom 11. November 1999 eine Neukonzeption der Rechtsgrundlagen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs vorgegeben hat. Das danach neu zu schaffende Maßstäbengesetz, das die Finanzverfassung durch allgemeine Maßstäbe konkretisiert, ist bereits verabschiedet worden. Das neue FAG soll auf der Grundlage des Maßstäbengesetzes die detaillierten Verteilungs- und Ausgleichsfolgen regeln.

- II. Im Rahmen des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost sind bisher Mittel des Solidarpaktes in Höhe von jährlich rund 3,4 Mrd. Euro (6,6 Mrd. DM) zweckgebunden für gesetzlich vorgegebene Investitionen vorgesehen. Damit die ostdeutschen Länder und Berlin schon ab dem Jahr 2002 in stärkerem Maße eigenverantwortlich handeln können, sollen die ursprünglich bis 2004 vorgesehenen Mittel des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost bereits ab 2002 in ungebundene Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) umgewandelt werden.
- III. Gleichzeitig stellt sich für den Gesetzgeber die Aufgabe, die bisherige Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ neu zu gestalten. Das Bundesverfassungsgericht erwartet auch insofern eine Änderung des geltenden Rechts für die Zeit ab dem 1. Januar 2005. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Bund die Verbindlichkeiten des Fonds; mit Ablauf des Jahres 2019 wird der Fonds endgültig aufgelöst. Von 2002 bis 2004 soll im Rahmen der Abfinanzierung des Fonds eine weitere Entlastung der Haushalte von Bund und Ländern erfolgen, indem die Tilgungsleistungen gesenkt werden.
- IV. Zugleich soll durch entsprechende Regelungen im Haushaltsgrundsätzegesetz sichergestellt werden, dass die Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gewahrt bleibt. Damit soll außerdem der Auftrag des Deutschen Bundestages und des Bundesrates im Rahmen der Entschlüsse vom 5. Juli 2001 bzw. 13. Juli 2001 erfüllt werden, nach dem in das Haushaltsgrundsätzegesetz Verfahrensregeln aufzunehmen sind.
- V. Die Rundfunkanstalten der ARD und das ZDF sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig, soweit sie eine hoheitliche Tätigkeit ausüben. Sie unterliegen jedoch der Besteuerung mit ihren Betrieben gewerblicher Art. In der Praxis bestehen Schwierigkeiten, Aufwendungen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Werbesendungen auf der einen Seite und der hoheitlichen Tätigkeit des Sendeauftrags auf der anderen Seite zuzuordnen zu können. Beim ZDF ist diese Schwierigkeit schon bisher durch eine gesetzliche Pauschalierung beseitigt. Bei den ARD-Anstalten wurde der Gewinn aufgrund der anstaltsbezogenen Verhältnisse bisher in einem komplizierten Schätzverfahren ermittelt.

## B. Lösung

Das zu beschließende Artikelgesetz ist eine Konkretisierung der im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Maßstäbengesetzes von Deutschen Bundestag und Bundesrat angenommenen Entschlüsse. Es enthält Gesetzesänderungen, die bereits im Jahre 2002 in Kraft treten: die Änderung der Umsatzsteuer-Verteilung, die Umschichtung der Mittel des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost in Sonderbedarfs-BEZ sowie notwendige Folgeänderungen in anderen Gesetzen. Außerdem finden sich Gesetzesänderungen, die erst ab dem

Jahr 2005 gelten. Im Vordergrund steht hier die Reform des bundesstaatlichen Finanzausgleichs auf der Grundlage des beschlossenen Maßstäbengesetzes: Änderungen im horizontalen Finanzausgleich (Verbreiterung der Bemessungsgrundlage des Länderfinanzausgleichs durch eine 64 v. H.-Einbeziehung der kommunalen Finanzkraft, Abflachung der Ausgleichstarife und anteilige Freistellung überproportionaler Mehr- und unterproportionaler Mindereinnahmen gegenüber dem Vorjahr, unter Beibehaltung der Einwohnerwertung bei den Landessteuern für Stadtstaaten in Höhe von 135 v. H. Einführung einer Einwohnerwertung für Gemeindesteuern in Höhe von 135 v. H. für Stadtstaaten sowie in Höhe von jeweils 105 v. H., 103 v. H. und 102 v. H. für die dünnbesiedelten Flächenländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt), Herausnahme der Hafenlasten aus dem Finanzausgleichssystem, Gewährung der Fehlbetrags-BEZ mit abgeflachtem Tarif und geringerem Volumen, Verringerung der BEZ für Kosten politischer Führung, jedoch Verteilung auf mehr Länder. Neben der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs enthält das Artikelgesetz Änderungen des Gemeindefinanzreformgesetzes, die Regelungen zum Fonds „Deutsche Einheit“, Regelungen zur Wahrung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion im Haushaltsgrundsätzegesetz sowie ein Gesetz über Finanzhilfen an Küstenländer.

Die aufgetretenen Schwierigkeiten sollen durch die für ARD und ZDF einheitliche Pauschalierung des Einkommens auf 16 v. H. der Einnahmen aus der Veranstaltung von Werbesendungen beseitigt werden.

**Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktionen der CDU/CSU und PDS gegen die Stimme der Fraktion der FDP und die eines Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU, einstimmige Erledigterklärung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung und mehrheitliche Annahme einer Entschließung gegen die Stimme der Fraktion der FDP**

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

Entwurf eines Solidarpaktfortführungsgesetzes (Drucksache 14/7063)

Nach Abschluss der Ausschussberatungen ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen in Mio. Euro:

Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung in Mio. Euro			
	2002	2003	2004	2005
Bund	310	447	1 099	1 248
Länder	438	485	1 218	1 169
Gemeinden	93	103	286	184
Insgesamt	841	1 035	2 603	2 601

Die finanziellen Auswirkungen im Einzelnen sind aus der Anlage ersichtlich.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/7063 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/7256 – für erledigt zu erklären,
3. folgende Entschlieung anzunehmen:  
Mit der Neufassung des § 1 FAG gema Artikel 106 Abs. 3 und 4 GG in Verbindung mit § 4 Mastabegesetz wird die Hohe der Umsatzsteueranteile von Bund und Landern festgelegt.

Der Deutsche Bundestag stellt fest,

dass die jeweiligen Rechtspositionen von Bund und Landern zur Interpretation der Bestimmungen zum Familienleistungsausgleich in Artikel 106 Abs. 3 und 4 GG in Verbindung mit § 4 Mastabegesetz durch § 1 FAG gewahrt bleiben. Auf die entsprechenden Begrundungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem Mastabegesetz (Drucksache 14/5951) sowie in der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des Mastabegesetzes (Bundesratsdrucksache 161/01 (Beschluss)) wird Bezug genommen.

Im Ubrien wird auf Ziffer IV. 3 der Entschlieung des Deutschen Bundestages vom 5. Juli 2001 (Drucksache 14/6577) verwiesen.

Der Deutsche Bundestag erwartet,

dass der nach § 6 Abs. 3 Satze 4 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes bis einschlielich dem Jahr 2019 um 29 v. H.-Punkte erhohte Landesvervielfaltiger zur Ermittlung der Gewerbesteuerumlage bereits im Jahr 2010 von Bund und Landern auf seine Angemessenheit uberpruft wird. Er gibt seiner Erwartung Ausdruck, dass das Ergebnis der Uberprufung zu einer gegebenenfalls erforderlichen Anpassung des Landesvervielfaltigers fuhrt.

Berlin, den 27. November 2001

### Der Sonderausschuss Mastabegesetz/Finanzausgleichsgesetz

**Joachim Stunker**  
Vorsitzender

**Horst Schild**  
Berichterstatter

**Heinz Seiffert**  
Berichterstatter

**Oswald Metzger**  
Berichterstatter

**Gisela Frick**  
Berichterstatterin

**Dr. Barbara Holl**  
Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG)  
 – Drucksache 14/7063 –  
 mit den Beschlüssen des Sonderausschusses Maßstäbengesetz/Finanzausgleichsgesetz

### Entwurf

### Beschlüsse des Sonderausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Satz 8 und Satz 9 die Angabe „0,6 vom Hundert-Punkte“ jeweils durch die Angabe „0,65 vom Hundert-Punkte“ ersetzt.
- b) Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beiträge der Länder nach Absatz 2 Satz 1 vermindern sich gemäß § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ in den Jahren 1998 um 932 596 391,30 Euro, 1999 um 854 880 025,36 Euro, 2000 um 777 163 659,42 Euro, 2001 um 932 596 391,30 Euro, 2002 um 1 317 190 144,34 Euro, 2003 um 1 294 591 043,19 Euro und 2004 um 1 431 361 621,41 Euro.“

2. § 11 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft erhalten nachstehende Länder in den Jahren 2002 bis 2004 folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen:

Berlin	2 002 730 298,65 Euro,
Brandenburg	1 493 483 584,97 Euro,
Mecklenburg-Vorpommern	1 112 571 133,48 Euro,
Sachsen	2 752 284 196,48 Euro,
Sachsen-Anhalt	1 661 187 322,01 Euro,
Thüringen	1 510 356 217,05 Euro.

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des Sonderausschusses

Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen berichten dem Finanzplanungsrat jährlich im Rahmen von Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ über ihre jeweiligen Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke, die Verwendung der erhaltenen Mittel aus Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen und die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Länder- und Kommunalhaushalte einschließlich der Begrenzung der Nettoneuverschuldung. Die Berichte werden bis Ende September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorgelegt, erstmals im Jahr 2003. Die Berichte werden mit einer Stellungnahme der Bundesregierung im Finanzplanungsrat erörtert.“

**Artikel 2****Änderung des Investitionsförderungsgesetzes  
Aufbau Ost**

Das Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 982), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2858), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „sieben“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 wird die Jahresangabe „2003“ durch die Jahresangabe „2001“ ersetzt.
3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

## „§ 5a

(1) Für den Zeitraum, in dem Mittel dieses Gesetzes nicht für die in § 3 festgelegten Zwecke oder abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 verwendet werden, zahlen die Länder dem Bund Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert jährlich.

(2) Die nach § 5 Abs. 2 eingerichteten Verwahrkonten werden zum 31. Dezember 2004 geschlossen. Nicht benötigte Kassenmittel werden zu diesem Zeitpunkt an den Bund zurückübertragen. Absatz 1 bleibt unberührt.“

**Artikel 3****Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes**

Artikel 14 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2657) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur zügigen und nachhaltigen Verbesserung des Niveaus der stationären Versorgung der Bevölkerung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und zur Anpassung an das Niveau im übrigen Bundesgebiet beteiligen sich in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Benutzer des Krankenhauses oder ihre Kostenträger an den Investitionen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in den Jahren 2002 bis 2014 durch einen Investitionszuschlag in Höhe von 5,62 Euro für jeden Berechnungstag eines tagesgleichen Pflegesatzes, bei Fallpauschalen für die entsprechenden Be-

**Artikel 2**

unverändert

**Artikel 3**

unverändert

## Entwurf

legungstage. Der Zuschlag wird verwendet zur Finanzierung von Zinskosten von Darlehen oder von entsprechenden Kosten anderer privatwirtschaftlicher Finanzierungsformen oder für eine unmittelbare Investitionsfinanzierung. Die Länder vereinbaren die Einzelheiten des Verfahrens und die Verwendung der Mittel mit den in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Beteiligten.

(2) Die Verpflichtung der Länder zur Investitionsfinanzierung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und ihre Zuständigkeit für die Krankenhausplanung bleiben unberührt. Zur Verwirklichung der Ziele nach Absatz 1 stellen die Länder im Einvernehmen mit den in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Beteiligten jährlich fortzuschreibende gemeinsam finanzierte Investitionsprogramme bis zum 31. Dezember 2004 auf. § 18b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes findet in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum 31. Dezember 2004 keine Anwendung.“

**Artikel 4****Änderung des Altschuldenregelungsgesetzes**

In § 3 Abs. 3 Satz 1 des Altschuldenregelungsgesetzes vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434) wird die Jahreszahl „2004“ durch „2001“ ersetzt.

**Artikel 5****Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern  
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)****Erster Abschnitt****Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern sowie unter den Ländern****§ 1**

Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund vorab 5,63 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu. Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen den Gemeinden 2,2 vom Hundert zu. Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 49,6 vom Hundert zuzüglich eines Betrages in Höhe von 1 322 712 000 Euro und den Ländern 50,4 vom Hundert abzüglich eines Betrages in Höhe von 1 322 712 000 Euro zu. In den Umsatzsteueranteilen der Länder nach Satz 3 ist gemäß § 4 Abs. 2 des Maßstäbengesetzes jeweils ein Anteil von 6,4 vom Hundert-Punkten für Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1. Januar 1996 enthalten; damit wird der von Bund und Ländern für die Neuregelung vereinbarten Lastentragung von 74 vom Hundert durch den Bund und von 26 vom Hundert durch die Länder Rechnung getragen. Bei Erhöhungen der Leistungen nach den §§ 62 bis 78

## Beschlüsse des Sonderausschusses

**Artikel 4**

unverändert

**Artikel 5****Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern  
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)****Erster Abschnitt****Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern sowie unter den Ländern****§ 1**

Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund **1998 vorab 3,64 vom Hundert und ab 1999** 5,63 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu; **bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der ab 1999 geltende vom Hundert-Satz in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht.** Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen den Gemeinden **ab 1998** 2,2 vom Hundert zu. Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund **50,5** vom Hundert zuzüglich eines Betrages in Höhe von 1 322 712 000 Euro und den Ländern **49,5** vom Hundert abzüglich eines Betrages in Höhe von 1 322 712 000 Euro zu. In den Umsatzsteueranteilen der Länder ist jeweils ein Anteil von **5,5** vom Hundert-Punkten für Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs enthalten. **Dieser Anteil wird ab 1998 auf der**

## Entwurf

des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung ab dem Jahr 2005 erfolgt eine Überprüfung der in Satz 3 und 4 genannten Umsatzsteueranteile von Bund und Ländern gemäß § 4 des Maßstäbengesetzes. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinbart oder erstattet werden.

## § 2

## Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern

(1) Die Länder, deren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuerumlage und aus den nach § 7 Abs. 1 ermittelten Landessteuern je Einwohner unter denen der Ländergesamtheit liegen, erhalten Ergänzungsanteile aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer. Die Ergänzungsanteile eines Landes werden ermittelt durch Multiplikation der Steuereinnahmen der Ländergesamtheit nach Satz 1 je Einwohner mit seiner Einwohnerzahl sowie einem der folgenden Faktoren  $F$ :

$$1. F = \frac{19}{20} \cdot X - \frac{21}{4000},$$

wenn die Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 je Einwohner unter 97 vom Hundert der Ländergesamtheit liegen,

$$2. F = X \cdot \left( \frac{35}{6} \cdot X + \frac{3}{5} \right),$$

wenn die Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 je Einwohner mindestens 97 vom Hundert der Ländergesamtheit betragen;

dabei ist für  $X$  jeweils 1 vermindert um das Verhältnis der Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 je Einwohner zu den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit nach Satz 1 je Einwohner anzusetzen.

Betragen die Ergänzungsanteile nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt mehr als ein Viertel des Länderanteils an der Umsatzsteuer, so sind die Ergänzungsanteile im Verhältnis der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten Beträge herabzusetzen.

## Beschlüsse des Sonderausschusses

**Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Finanzen so an die Entwicklung** der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung **angepasst, dass diese zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werden. Zum Ausgleich der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2000 verringert sich ab 1. Januar 2000 der Anteil des Bundes nach Satz 3 um 0,25 vom Hundert-Punkte und erhöht sich der Anteil der Länder nach Satz 3 um 0,25 vom Hundert-Punkte. Der in Satz 4 genannte Anteil wird ab 1. Januar 2000 um 0,25 vom Hundert-Punkte erhöht. Zum Ausgleich der Belastungen aus dem Zweiten Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) verringert sich ab 1. Januar 2002 der Anteil des Bundes nach Satz 3 um weitere 0,65 vom Hundert-Punkte und erhöht sich der Anteil der Länder nach Satz 3 um weitere 0,65 vom Hundert-Punkte. Der in Satz 4 genannte Anteil wird ab 1. Januar 2002 um weitere 0,65 vom Hundert-Punkte erhöht. Bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der in den Sätzen 6 bis 9 genannte vom Hundert-Punkte-Satz in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht.** Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinbart oder erstattet werden.

## § 2

## unverändert



## Entwurf

(2) Der verbleibende Länderanteil an der Umsatzsteuer wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Länder verteilt.

(3) Für die Berechnung der Anteile der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat.

## § 3

Verteilung der Gewerbesteuerumlage unter den Ländern

Die Gewerbesteuerumlage steht den Ländern insoweit zu, als die Gewerbesteuer in dem Gebiet des einzelnen Landes vereinnahmt wird.

**Zweiter Abschnitt****Finanzausgleich unter den Ländern**

## § 4

Ausgleichsleistungen

Zur Durchführung des Finanzausgleichs unter den Ländern werden aus Beiträgen der ausgleichspflichtigen Länder (Ausgleichsbeiträge) Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder (Ausgleichszuweisungen) geleistet.

## § 5

Ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte Länder

(1) Ausgleichspflichtig sind die Länder, deren Finanzkraftmesszahl in dem Kalenderjahr, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr), ihre Ausgleichsmesszahl übersteigt.

(2) Ausgleichsberechtigt sind die Länder, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl nicht erreicht.

## § 6

Finanzkraftmesszahl, Ausgleichsmesszahl

(1) Die Finanzkraftmesszahl eines Landes ist die Summe der Einnahmen des Landes nach § 7 und der Steuereinnahmen seiner Gemeinden nach § 8.

(2) Die Ausgleichsmesszahl eines Landes ist die Summe der beiden Messzahlen, die zum Ausgleich der Einnahmen der Länder nach § 7 und zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden nach § 8 getrennt festgestellt werden. Die Messzahlen ergeben sich aus den auszugleichenden Einnahmen je Einwohner der Ländergesamtheit, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des Landes; hierbei sind die nach § 9 gewerteten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

## § 7

Einnahmen der Länder aus Steuern und Förderabgabe

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die ihm im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen

1. aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer;
2. aus seinem Anteil an der Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes;

## Beschlüsse des Sonderausschusses

## § 3

unverändert

**Zweiter Abschnitt**

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des Sonderausschusses

3. aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Biersteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe mit Ausnahme der Sonderabgabe und der Troncabgabe.

Als Steuereinnahmen eines Landes gelten ferner die nach § 2 für das Ausgleichsjahr festgestellten Anteile an der Umsatzsteuer.

(2) Den Steuereinnahmen der Länder nach Absatz 1 wird das Aufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes hinzugesetzt.

(3) Die Einnahmen nach Absatz 1 und 2 werden in den Ländern gekürzt, in denen die Veränderungsrate der Steuereinnahmen nach Absatz 1 Satz 1 je Einwohner im Ausgleichsjahr gegenüber dem dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Kalenderjahr die entsprechende Veränderungsrate der Ländergesamtheit übersteigt. Dabei sind die Einwohnerzahlen maßgebend, die das Statistische Bundesamt jeweils zum 30. Juni des Ausgleichsjahres und des dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Kalenderjahres festgestellt hat.

Der Kürzungsbetrag wird auf 12 vom Hundert des Betrags festgesetzt, der sich ergibt, wenn die Veränderungsrate der Steuereinnahmen eines Landes nach Absatz 1 Satz 1 je Einwohner im Ausgleichsjahr, soweit sie die entsprechende Veränderungsrate der Ländergesamtheit übersteigt, vervielfacht wird mit den Steuereinnahmen des Landes nach Absatz 1 Satz 1 je Einwohner des dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Kalenderjahres sowie mit der Einwohnerzahl des Ausgleichsjahres.

## § 8

## Steuereinnahmen der Gemeinden

(1) Als Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten nach Maßgabe des Absatzes 3

1. die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer im Ausgleichsjahr,
2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern und der Gewerbesteuer nach Absatz 2, vermindert um die im Ausgleichsjahr geleistete Gewerbesteuerumlage.

Für die von den Gemeinden geleistete Gewerbesteuerumlage sind die Feststellungen der Länder maßgebend.

(2) Als Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer werden jeweils für die einzelnen Länder die Beträge angesetzt, die sich ergeben, wenn die im Bundesgebiet insgesamt im Ausgleichsjahr aufgetretenen einzelnen Realsteuern im Verhältnis der länderweisen Grundbeträge dieser Steuern in dem dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Kalenderjahr verteilt werden. Dabei sind die Grundbeträge maßgebend, die das Statistische Bundesamt nach dem Ergebnis der Gemeindefinanzstatistik festgestellt hat.

## Entwurf

## Beschlüsse des Sonderausschusses

(3) Die Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes nach Absatz 1 werden je für sich auf 64 vom Hundert herabgesetzt.

§ 9  
Einwohnerzahl

(1) Der Ausgleichsmesszahl eines Landes wird die Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) zugrunde gelegt, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat.

(2) Bei der Ermittlung der Messzahlen zum Ausgleich der Einnahmen der Länder nach § 7 werden die Einwohnerzahlen der Länder Berlin, Bremen und Hamburg mit 135 vom Hundert und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert gewertet.

(3) Bei der Ermittlung der Messzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden nach § 8 werden die Einwohnerzahlen der Länder Berlin, Bremen und Hamburg mit 135 vom Hundert, die Einwohnerzahl des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit 105 vom Hundert, die Einwohnerzahl des Landes Brandenburg mit 103 vom Hundert, die Einwohnerzahl des Landes Sachsen-Anhalt mit 102 vom Hundert und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert gewertet.

§ 10  
Bemessung der Ausgleichszuweisungen und der  
Ausgleichsbeiträge

(1) Die Ausgleichszuweisungen eines ausgleichsberechtigten Landes werden ermittelt durch Multiplikation seiner Ausgleichsmesszahl mit einem der folgenden Faktoren  $F$ :

$$1. F = \frac{3}{4} \cdot X - \frac{317}{20\,000},$$

wenn die Finanzkraftmesszahl des Landes unter 80 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl liegt,

$$2. F = X \cdot \left( \frac{5}{26} \cdot X + \frac{35}{52} \right) - \frac{2\,121}{260\,000},$$

wenn die Finanzkraftmesszahl eines Landes mindestens 80 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl beträgt, aber unter 93 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl liegt,

$$3. F = X \cdot \left( \frac{13}{7} \cdot X + \frac{11}{25} \right),$$

wenn die Finanzkraftmesszahl eines Landes mindestens 93 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl beträgt;

dabei ist für  $X$  jeweils 1 vermindert um das Verhältnis von Finanzkraftmesszahl zu Ausgleichsmesszahl des Landes anzusetzen.

(2) Die Ausgleichsbeiträge eines ausgleichspflichtigen Landes werden nach Maßgabe von Satz 2 ermittelt durch Multiplikation seiner Ausgleichsmesszahl mit einem der folgenden Faktoren:

## Entwurf

1. mit dem Faktor nach Absatz 1 Nr. 3, wenn die Finanzkraftmesszahl des Landes unter 107 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl liegt,
2. mit dem Faktor nach Absatz 1 Nr. 2, wenn die Finanzkraftmesszahl des Landes mindestens 107 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl beträgt, aber unter 120 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl liegt,
3. mit dem Faktor nach Absatz 1 Nr. 1, wenn die Finanzkraftmesszahl des Landes mindestens 120 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl beträgt;

dabei ist für X jeweils das Verhältnis von Finanzkraftmesszahl zu Ausgleichsmesszahl des Landes vermindert um 1 anzusetzen.

Die nach Satz 1 ermittelten Beträge werden mit dem Vomhundertsatz zur Aufbringung der Ausgleichszuweisungen angesetzt, der erforderlich ist, damit die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt.

(3) Übersteigen die nach Absatz 2 ermittelten Ausgleichsbeiträge eines ausgleichspflichtigen Landes 72,5 vom Hundert der Differenz zwischen seiner Finanzkraft- und Ausgleichsmesszahl, so ist der übersteigende Betrag jeweils hälftig von allen ausgleichspflichtigen und allen ausgleichsberechtigten Ländern zu übernehmen. Die ausgleichspflichtigen Länder erbringen ihren Anteil im Verhältnis ihrer Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2, die ausgleichsberechtigten Länder erbringen ihren Anteil im Verhältnis ihrer Ausgleichszuweisungen nach Absatz 1.

**Dritter Abschnitt****Bundesergänzungszuweisungen**

## § 11

## Bundesergänzungszuweisungen

(1) Der Bund gewährt aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Bundesergänzungszuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs sowie zum Ausgleich von Sonderlasten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten leistungsschwache Länder allgemeine Bundesergänzungszuweisungen. Leistungsschwach im Sinne von Satz 1 ist ein Land, dessen Summe aus Finanzkraftmesszahl und Ausgleichszuweisungen nach § 10 Fehlbeträge an 99,5 vom Hundert der Ausgleichsmesszahl des Ausgleichsjahres aufweist. Ein leistungsschwaches Land erhält 77,5 vom Hundert dieser Fehlbeträge als allgemeine Bundesergänzungszuweisungen.

(3) Zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft erhalten die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen insgesamt in den Jahren 2005 bis 2019 folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen:

## Beschlüsse des Sonderausschusses

**Dritter Abschnitt**

unverändert

## Entwurf

im Jahr 2005	10 532 613 000 Euro,
im Jahr 2006	10 481 484 000 Euro,
im Jahr 2007	10 379 225 000 Euro,
im Jahr 2008	10 225 838 000 Euro,
im Jahr 2009	9 510 029 000 Euro,
im Jahr 2010	8 743 091 000 Euro,
im Jahr 2011	8 027 283 000 Euro,
im Jahr 2012	7 260 345 000 Euro,
im Jahr 2013	6 544 536 000 Euro,
im Jahr 2014	5 777 598 000 Euro,
im Jahr 2015	5 061 790 000 Euro,
im Jahr 2016	4 294 852 000 Euro,
im Jahr 2017	3 579 043 000 Euro,
im Jahr 2018	2 812 105 000 Euro,
und im Jahr 2019	2 096 297 000 Euro.

Die Beträge nach Satz 1 werden auf die genannten Länder mit den folgenden Vomhundertsätzen unter Rundung auf Tausend Euro verteilt:

Berlin	19,020610 vom Hundert,
Brandenburg	14,326911 vom Hundert,
Mecklenburg-Vorpommern	10,536374 vom Hundert,
Sachsen	26,075481 vom Hundert,
Sachsen-Anhalt	15,733214 vom Hundert,
Thüringen	14,307410 vom Hundert.

Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen berichten dem Finanzplanungsrat jährlich im Rahmen von Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ über ihre jeweiligen Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke, die Verwendung der erhaltenen Mittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten und die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Länder- und Kommunalhaushalte einschließlich der Begrenzung der Nettoneuverschuldung. Die Berichte werden bis Ende September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorgelegt und mit einer Stellungnahme der Bundesregierung im Finanzplanungsrat erörtert.

(4) Wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung erhalten nachstehende Länder jährlich folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen:

Berlin	43 460 000 Euro,
Brandenburg	55 220 000 Euro,
Bremen	60 332 000 Euro,
Mecklenburg-Vorpommern	61 355 000 Euro,
Rheinland-Pfalz	46 016 000 Euro,
Saarland	3 400 000 Euro,
Sachsen	25 565 000 Euro,
Sachsen-Anhalt	52 663 000 Euro,
Schleswig-Holstein	53 174 000 Euro,
Thüringen	55 731 000 Euro.

Bund und Länder überprüfen gemeinsam die Voraussetzungen der Vergabe in einem Abstand von 5 Jahren, erstmals im Jahr 2008, im Hinblick auf die Vergabe im jeweils übernächsten Jahr.

(5) Die Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 sind abweichend von § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und 4 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie von § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung bei den Einnahmen darzustellen.

## Beschlüsse des Sonderausschusses

## Entwurf

## Beschlüsse des Sonderausschusses

**Vierter Abschnitt****Vierter Abschnitt****Vollzug und Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung,  
des Finanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen****Vollzug und Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung,  
des Finanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen**

## § 12

## § 12

## Feststellung der Ausgleichszahlungen

unverändert

Das Bundesministerium der Finanzen stellt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die endgültige Höhe der Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2 und die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge nach § 10 durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

## § 13

## § 13

Vollzug des Finanzausgleichs während des  
Ausgleichsjahres

unverändert

Der Finanzausgleich wird während des Ausgleichsjahres auf Grund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Die vorläufigen Ergänzungsanteile werden nach § 2, die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge werden nach den §§ 4 bis 10 ermittelt; jedoch werden zugrunde gelegt

1. die Einnahmen der Länder nach § 7 Abs. 1 und 2 sowie die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage nach § 8 in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet;
2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern und der Gewerbesteuer der Gemeinden gemäß § 8 nach den Grundbeiträgen, die das Statistische Bundesamt zuletzt festgestellt hat, und nach ihren Aufkommen in dem Jahreszeitraum, der am 30. Juni des vorausgehenden Jahres endet;
3. die Einwohnerzahlen nach § 9 Abs. 1, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht; sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen.

## § 14

## § 14

Zahlungsverkehr zum Vollzug des Finanzausgleichs  
während des Ausgleichsjahres

## Zahlungsverkehr zum Vollzug des Finanzausgleichs

(1) Der Zahlungsverkehr wird während des Ausgleichsjahres in der Weise abgewickelt, dass die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer um die Beträge erhöht oder ermäßigt wird, die nach der vorläufigen Bemessung der Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2 und nach der vorläufigen Bemessung der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuweisungen im Finanzausgleich nach § 10 unter den Ländern zu verrechnen sind. Soweit der Anspruch eines Landes aus diesen Verrechnungen durch den Bundesanteil an der Umsatzsteuer nicht voll gedeckt wird, überweist das Bundesministerium der Finanzen diesem Land den nicht gedeckten Teil des vorläufigen Ausgleichsanspruchs in monatlichen Teilbeträgen. Soweit die Verpflichtung eines Landes aus diesen Verrechnungen über dem Aufkommen der von Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer liegt, ist der

(1) unverändert

## Entwurf

darüber liegende Teil von dem Land dem Bundesministerium der Finanzen in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen.

(2) Der Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird auf die Länder nach der Einwohnerzahl verteilt und in monatlichen Teilbeträgen überwiesen.

(3) *Durch* vierteljährliche vorläufige Abrechnungen werden die Differenzen der vorläufigen Ergänzungsanteile, Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge nach § 13 zu den auf der Grundlage der tatsächlichen Entwicklung der Bemessungsgrundlagen bestimmten Ergänzungsanteilen, Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträgen des Ausgleichsjahres *ausgeglichen*.

(4) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen *durch* Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

## § 15

## Endgültige Abrechnung des Finanzausgleichs

Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichszahlungen werden durch Überweisungen ausgeglichen, die mit dem Inkrafttreten der in § 12 vorgesehenen Rechtsverordnung fällig werden. Das Bundesministerium der Finanzen trifft die für den Überweisungsverkehr erforderlichen Anordnungen.

## § 16

## Zahlungsverkehr zum Vollzug der Bundesergänzungszuweisungen

(1) Auf die Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 2 werden am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Finanzkraftverhältnisse des jeweils vorhergehenden Abrechnungszeitraums entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagszahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Für die endgültige Abrechnung der Bundesergänzungszuweisungen gilt § 15 entsprechend.

(2) Die Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3 und 4 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.

## § 17

## Vollzug der Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

(1) Die Höhe des Gemeindeanteils am Aufkommen der durch Bundesfinanzbehörden und Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer und seine Verteilung nach Ländern nach den §§ 5a und 5b des Gemeindefinanzreformgesetzes werden beim Bundesministerium der Finanzen jeweils nach Ablauf eines Monats berechnet. Der Gemeindeanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird den Ländern zusammen mit dem Länderanteil an der Einfuhrumsatzsteuer nach § 14 Abs. 2 in monatlichen Teilbeträgen überwiesen. Dabei wird er dergestalt länderweise verteilt, dass bei dem einzelnen Land zusammen mit dem Gemeindeanteil an der durch Landesfi-

## Beschlüsse des Sonderausschusses

(2) unverändert

(3) Die Differenzen der vorläufigen Ergänzungsanteile, Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge nach § 13 zu den auf der Grundlage der tatsächlichen Entwicklung der Bemessungsgrundlagen bestimmten Ergänzungsanteilen, Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträgen des Ausgleichsjahres **werden** vierteljährlich vorläufig **abgerechnet**.

(4) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen **jährlich in einer** Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

## § 15

unverändert

## § 16

unverändert

## § 17

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des Sonderausschusses

nanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer der insgesamt seinen Gemeinden zustehende Anteil erreicht wird. Ist der Gemeindeanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer bei dem einzelnen Land höher als der seinen Gemeinden insgesamt zustehende Anteil an der Umsatzsteuer, wird der darüber hinausgehende Betrag mit dem Anteil des Landes an der Einfuhrumsatzsteuer verrechnet.

(2) Näheres kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 18  
Auskunftspflicht

Die zuständigen Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre sachliche Richtigkeit von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bestätigen zu lassen.

§ 18  
unverändert

§ 19  
Vollzug und Abrechnung der Ausgleichsjahre  
vor dem 1. Januar 2005

Für den Vollzug und die Abrechnung der Umsatzsteuer-Verteilung, des Finanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen für die vor dem 1. Januar 2005 liegenden Ausgleichsjahre findet das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977) in der am 31. Dezember des jeweiligen Ausgleichsjahres geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 19  
unverändert

§ 20  
Geltungsdauer

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

§ 20  
unverändert

**Artikel 6****Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes**

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482) wird wie folgt geändert:

1. In § 5e Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 15a des Finanzausgleichsgesetzes“ durch die Angabe „§ 17 des Finanzausgleichsgesetzes“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„Der Landeservielfältiger nach Satz 4 wird ab dem Jahr 2020 um 29 vom Hundert-Punkte abgesenkt.“
    - bb) In Satz 6 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 9“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

**Artikel 6**

unverändert



## Entwurf

„Zur Mitfinanzierung der Belastungen, die den Ländern im Zusammenhang mit der Neuregelung der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ verbleiben, wird der Landesvervielfältiger nach Absatz 3 Satz 4 bis einschließlich dem Jahr 2019 um eine Erhöhungszahl angehoben.“

- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Die fortwirkende Belastung nach Satz 1 beträgt jährlich 2 582 024 000 Euro. Sie wird den einzelnen Ländern des Bundesgebietes mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes in dem Verhältnis zugeordnet, das ihren Anteilen an den Leistungen nach § 1 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung für das Jahr 2004 entspricht. Die Erhöhungs- und Ermäßigungsbeträge nach § 1 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung bleiben dabei unberücksichtigt.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Die Wörter „der nach Satz 1 zu erbringenden Länderleistungen“ werden ersetzt durch die Wörter „des Betrages nach Satz 2“.

- dd) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Werden die Länder zu Ausgleichsleistungen nach § 6b des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ herangezogen, ist zur Beteiligung der Gemeinden die Erhöhungszahl im Jahr 2020 so festzusetzen, dass das Mehraufkommen der Umlage 50 vom Hundert der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden in Höhe von bundesdurchschnittlich rund 40 vom Hundert der Ausgleichsleistungen entspricht.“

## Beschlüsse des Sonderausschusses

## Artikel 7

**Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes**

Nach § 51 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird folgender § 51a eingefügt:

## „§ 51a

Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

(1) Bund und Länder kommen ihrer Verantwortung zur Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes nach und streben *unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Haushaltsstrukturen an, die öffentlichen Haushalte jeweils bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.*

## Artikel 7

**Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes**

Nach § 51 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird folgender § 51a eingefügt:

## „§ 51a

Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

(1) Bund und Länder kommen ihrer Verantwortung zur Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes nach und streben **eine Rückführung der Nettoneuverschuldung mit dem Ziel ausgeglichener Haushalte an.**

## Entwurf

(2) Der Finanzplanungsrat gibt unter Berücksichtigung der volks- und finanzwirtschaftlichen Faktoren Empfehlungen zur Haushaltsdisziplin, insbesondere zu einer gemeinsam *anerkannten* Ausgabenlinie im Sinne des § 4 Abs. 3 des Maßstäbengesetzes. *Der angestrebte Haushaltsausgleich ist insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der geplanten Ausgaben und der Finanzierungssalden in den mittelfristigen Finanzplanungen des Bundes und der Länder darzulegen.* Der Finanzplanungsrat erörtert auf dieser Grundlage die Vereinbarkeit der Haushaltsentwicklung, insbesondere der Ausgaben und der Finanzierungssalden von Bund und Ländern einschließlich ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände, mit den Bestimmungen in Artikel 104 EGV und des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes.

(3) Entspricht die Haushaltsdisziplin der Gebietskörperschaften nicht hinreichend den Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2, erörtert der Finanzplanungsrat die Gründe und gibt Empfehlungen zur Wiederherstellung der Haushaltsdisziplin; *unter den in Halbsatz 1 genannten Voraussetzungen können auch gesonderte Empfehlungen zur Herstellung der Haushaltsdisziplin an einzelne Gebietskörperschaften ausgesprochen werden.*“

**Artikel 8****Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“**

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1917), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Fonds erhält bis zum 31. Dezember 2004 Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt zur Abdeckung seiner Schuldendienstverpflichtungen.“

b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 2 Satz 1 betragen die Zuschüsse nach Absatz 1 in den Jahren 1998 bis 2001 jeweils 6,8 vom Hundert der vom Fonds bis zum Ende des Vorjahres insgesamt in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen nach § 5 Abs. 1, im Jahr 2002 2 462 381 699,84 Euro, im Jahr 2003 2 268 090 784,99 Euro und im Jahr 2004 2 254 797 196,08 Euro.“

bb) In Satz 2 wird die Jahresangabe „2003“ durch die Jahresangabe „2004“ ersetzt.

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Jahresangabe „1995“ werden die Wörter „befristet bis 31. Dezember 2004“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Erstattungen der Länder nach Absatz 5 vermindern sich in den Jahren 1998 um 932 596 391,30 Euro, 1999 um 854 880 025,36 Euro,

## Beschlüsse des Sonderausschusses

(2) Der Finanzplanungsrat gibt unter Berücksichtigung der volks- und finanzwirtschaftlichen Faktoren Empfehlungen zur Haushaltsdisziplin, insbesondere zu einer gemeinsamen Ausgabenlinie im Sinne des § 4 Abs. 3 des Maßstäbengesetzes. Der Finanzplanungsrat erörtert auf dieser Grundlage die Vereinbarkeit der Haushaltsentwicklung, insbesondere der Ausgaben und der Finanzierungssalden von Bund und Ländern einschließlich ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände, mit den Bestimmungen in Artikel 104 EGV und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes.

(3) Entspricht die Haushaltsdisziplin der Gebietskörperschaften nicht hinreichend den Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2, erörtert der Finanzplanungsrat die Gründe und gibt Empfehlungen zur Wiederherstellung der Haushaltsdisziplin.“

**Artikel 8****Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“**

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1917), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

## Entwurf

2000 um 777 163 659,42 Euro, 2001 um 932 596 391,30 Euro, 2002 um 1 317 190 144,34 Euro, 2003 um 1 294 591 043,19 Euro und 2004 um 1 431 361 621,41 Euro“.

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a  
Eingliederung der Verbindlichkeiten des Fonds in  
Bundesschuld

Der Bund übernimmt ab 1. Januar 2005 als Mitschuldner die Verbindlichkeiten des Fonds; im Innenverhältnis zu dem Fonds ist der Bund alleiniger Schuldner.“

3. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b  
Abrechnung nach Ablauf des Jahres 2019

(1) Die Länder leisten einen Ausgleich an den Bund, wenn der nach Maßgabe des Absatzes 3 ermittelte Betrag für die Schulden des Fonds am 31. Dezember 2019 den Referenzbetrag von 6 544 536 079,31 Euro überschreitet. Der Ausgleich der Länder wird auf 53,3 vom Hundert des den Referenzbetrag übersteigenden Betrags festgelegt. Satz 1 gilt nicht für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet.

(2) Der Ausgleich der Länder nach Absatz 1 wird auf die einzelnen Länder im Verhältnis der Summe ihrer Erstattungen zum Fonds in den Jahren 2002, 2003 und 2004 festgesetzt und ist dem Bund innerhalb von sechs Monaten nach einer vom Bundesministerium der Finanzen durchzuführenden Rechnungslegung zu erstatten. Die Erhöhungs- und Ermäßigungsbeträge nach § 1 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes *in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung* bleiben dabei unberücksichtigt.

(3) Der Betrag für die Schulden des Fonds nach Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu ermitteln:

1. Den Ausgangsbetrag bilden die Schulden des Fonds am 31. Dezember 2004. Für alle folgenden Jahre bis einschließlich 2019 ist nach den Ziffern 2 bis 6 zu verfahren.
2. Der Schuldenstand zum Jahresende wird als Differenz zwischen dem Schuldenstand zum Ende des vorangegangenen Jahres abzüglich der Nettotilgungen des jeweils laufenden Jahres ermittelt.
3. Die jährlich anzusetzenden Nettotilgungen werden ermittelt als Differenz zwischen den jährlichen Beträgen nach Ziffer 4 und den jeweils anzusetzenden Zinsleistungen nach Ziffer 5. Übersteigen die Zinsleistungen nach Ziffer 5 den in Ziffer 4 festgelegten Betrag, so wird unterstellt, dass die Differenz rechnerisch durch Nettokreditaufnahme ausgeglichen wird.
4. Für die Summe aus Zins- und Nettotilgungsleistungen sind jährliche Beträge von 3 581 088 335,90 Euro zugrunde zu legen.
5. Die jährlichen Zinsleistungen ergeben sich, indem der nach Ziffer 2 ermittelte Jahresendwert der Schul-

## Beschlüsse des Sonderausschusses

2. unverändert

3. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6 b  
Abrechnung nach Ablauf des Jahres 2019

- (1) unverändert

(2) Der Ausgleich der Länder nach Absatz 1 wird auf die einzelnen Länder im Verhältnis der Summe ihrer Erstattungen zum Fonds in den Jahren 2002, 2003 und 2004 festgesetzt und ist dem Bund innerhalb von sechs Monaten nach einer vom Bundesministerium der Finanzen durchzuführenden Rechnungslegung zu erstatten. Die nach § 1 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes **für das jeweilige Ausgleichsjahr geltenden** Erhöhungs- und Ermäßigungsbeträge bleiben dabei unberücksichtigt.

- (3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des Sonderausschusses

den des vorangegangenen Jahres mit dem Zinssatz nach Ziffer 6 multipliziert und durch 100 geteilt wird.

6. Der jeweils anzusetzende Zinssatz wird errechnet, indem die tatsächlichen Zinsausgaben des Bundes für die gesamte Bundesschuld (einschließlich des Fonds) eines jeden Jahres durch die gesamte zum Ende des jeweiligen vorangegangenen Jahres ausgewiesene Bundesschuld (einschließlich des Fonds) geteilt und mit 100 multipliziert wird.

Die Ermittlung des Betrages wird den Ländern jährlich vom Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt.

4. Nach § 10 wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11  
Auflösung des Fonds

Mit Ablauf des Jahres 2019 wird der Fonds aufgelöst. Die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Fonds gehen auf den Bund über.“

4. unverändert

**Artikel 9**

**Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen**

## § 1

(1) Der Bund gewährt den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2019 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen im Bereich der Seehäfen, insbesondere für Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur von Seehäfen wie den Bau oder Ausbau von Hafenanlagen, von Verkehrswegen und öffentlichen Verkehrsflächen, in Höhe von jährlich insgesamt 38 346 000 Euro.

(2) Von dem Jahresbetrag nach Absatz 1 erhalten die Länder

Bremen	10 737 000 Euro,
Hamburg	20 963 000 Euro,
Mecklenburg-Vorpommern	2 556 000 Euro,
Niedersachsen	2 045 000 Euro,
Schleswig-Holstein	2 045 000 Euro.

## § 2

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 90 vom Hundert der förderungsfähigen Ausgaben.

(2) Von einem Land in einem Jahr nicht abgerufene Bundesmittel können in den Folgejahren bei Bedarf abgerufen werden.

## § 3

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

**Artikel 9**

unverändert

## § 3

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

**Artikel 10****Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Körperschaftsteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen.“

2. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei den inländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beträgt das Einkommen aus dem Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 16 vom Hundert der Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.“

3. § 23 Abs. 3 wird aufgehoben.

4. In § 34 wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) § 8 Abs. 1 Satz 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden. § 23 Abs. 6 in der Fassung der Bekanntmachung des Körperschaftsteuergesetzes vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2000 anzuwenden.“

**Artikel 11****Änderung des Gewerbesteuergesetzes**

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der nach § 5a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn und das nach § 8 Abs.1 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Einkommen gelten als Gewerbeertrag nach Satz 1.“

3. § 11 Abs. 4 wird aufgehoben.

4. In § 36 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 7 Satz 2 gilt erstmals für den Erhebungszeitraum 2001. § 6 Satz 2 und § 11 Abs. 4 in der Fassung der Bekanntmachung des Gewerbesteuergesetzes vom 19. Mai 1999 (BGBl. S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), sind letztmals für den Erhebungszeitraum 2000 anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des Sonderausschusses

**Artikel 10**

**Artikel 12**

**Inkrafttreten**

unverändert

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Artikel 5, Artikel 6, Artikel 7 und Artikel 9 treten am 1. Januar 2005 in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, außer Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Horst Schild, Heinz Seiffert, Oswald Metzger, Gisela Frick und Dr. Barbara Höll

### I. Allgemeines

#### 1. Verfahrensablauf

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf eines Solidarpaktfortführungsgesetzes (SFG) – Drucksache 14/7063 – wurde dem Sonderausschuss Maßstäbengesetz/Finanzausgleichsgesetz in der 193. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2001 zur federführenden Beratung und dem Haushaltsausschuss sowohl zur Mitberatung als auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung (GO) überwiesen. Der Haushaltsausschuss hat in seiner Rolle als mitberatender Ausschuss am 14. November 2001 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und am gleichen Tag seine Stellungnahme gemäß § 96 GO abgegeben. Der Sonderausschuss Maßstäbengesetz/Finanzausgleichsgesetz hat den Gesetzentwurf zunächst am 25. September 2001 und am 12. Oktober 2001 im Wege der Selbstbefassung (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GO), anschließend am 19. Oktober 2001, 9. und 27. November 2001 beraten. Am 9. November 2001 hat er eine nichtöffentliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zum Solidarpaktfortführungsgesetz abgehalten.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Solidarpaktfortführungsgesetzes (SFG) – Drucksache 14/7256 – wurde dem Sonderausschuss Maßstäbengesetz/Finanzausgleichsgesetz in der 198. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 2001 zur federführenden Beratung und dem Haushaltsausschuss sowohl zur Mitberatung als auch nach § 96 GO überwiesen. Der Haushaltsausschuss hat seine Stellungnahme als mitberatender Ausschuss sowie gemäß § 96 GO am 14. November 2001 abgegeben. Der Sonderausschuss Maßstäbengesetz/Finanzausgleichsgesetz hat die Vorlage am 9. und 27. November 2001 beraten. Der Bundesrat hat am 19. Oktober 2001 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen, die Gegenäußerung der Bundesregierung wurde am 31. Oktober 2001 abgegeben.

In der Ausschusssitzung am 27. November 2001 sind die vorgenannten von den Koalitionsfraktionen bzw. der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwürfe um Regelungen zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes ergänzt worden, für die der Ausschuss einen unmittelbaren Sachzusammenhang zum SFG-Gesetzentwurf bejaht hat.

#### 2. Inhalt der Vorlagen

Die von den Koalitionsfraktionen bzw. der Bundesregierung eingebrachten textgleichen Entwürfe eines Solidarpaktfortführungsgesetzes (SFG) – Artikelgesetz – sind eine Konkretisierung der im Deutschen Bundestag und Bundesrat im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Maßstäbengesetzes (MaßstG) beschlossenen Entschließungsanträge (Drucksache 14/6577 und Bundesratsdrucksache 485/01 [Beschluss]). Die Entwürfe enthalten im Wesentlichen die nachfolgenden Regelungen:

#### *Fortsetzung des Solidarpakts und Reform des Finanzausgleichsgesetzes*

Zur Fortsetzung des Solidarpaktes sowie zur Umsetzung des Maßstäbengesetzes auf Basis der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird das FAG reformiert.

Die neuen Länder und Berlin erhalten danach zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten für weitere 15 Jahre Sonderbedarfs-BEZ in Höhe von insgesamt etwa 105,3 Mrd. Euro (206 Mrd. DM).

Daneben werden weitere wesentliche Regelungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs neu gestaltet:

- die Bemessungsgrundlage des Länderfinanzausgleichs wird verbreitert, indem die Gemeindefinanzkraft in Höhe von 64 v. H. statt bisher 50 v. H. einbezogen wird;
- durch eine Abflachung der Ausgleichstarife und die Freistellung von gegenüber dem Vorjahr überproportionalen Mehr- bzw. unterproportionalen Mindereinnahmen sollen die Eigenbehalte der Länder erhöht werden;
- die Einwohnerwertung bei den Landessteuern wird für Stadtstaaten in Höhe von 135 v. H. beibehalten; bei den Gemeindesteuern werden für die Stadtstaaten wiederum 135 v. H. angesetzt sowie für die dünn besiedelten Flächenländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt 105 v. H., 103 v. H. und 102 v. H.;
- BEZ für Kosten politischer Führung sowie Fehlbetrags-BEZ werden gesenkt;
- Hafencosten werden künftig im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs nicht mehr berücksichtigt.

#### *Überleitung von Mitteln nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (IfG) in Sonderbedarfs-BEZ*

Bereits ab 1. Januar 2002 werden durch entsprechende Änderungen des geltenden FAG und des Investitionsförderungsgesetzes die bisherigen Mittel des Investitionsförderungsgesetzes in Höhe von jährlich rund 3,4 Mrd. Euro (6,6 Mrd. DM) in Sonderbedarfs-BEZ für die neuen Länder und Berlin übergeleitet; die künftige Verpflichtung der neuen Länder und Berlins zur Vorlage von Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ wird bereits in das geltende FAG aufgenommen.

#### *Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“*

Die Regelungen über die Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ werden im Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ im Wesentlichen wie folgt geändert:

- Die Annuitäten des Fonds werden von 2002 bis 2003 weiter und im Jahr 2004 erstmalig gesenkt;
- ab 1. Januar 2005 übernimmt der Bund die Verpflichtungen gegenüber dem Fonds. Im Gegenzug erfolgt ein finanzieller Teilausgleich durch die Länder (im Finanzausgleichsgesetz). Die damit einhergehende Entlastung

von knapp 1,3 Mrd. Euro (2,5 Mrd. DM) begünstigt alle Länder je Einwohner etwa in gleichem Umfang;

- der Fonds wird zum 31. Dezember 2019 aufgelöst. Bei der Aufteilung einer möglichen Restschuld leisten die alten Länder einen Ausgleich an den Bund, sofern die nach einem festgelegten Rechenverfahren bestimmten Restschulden einen Betrag von rund 6,5 Mrd. Euro (12,8 Mrd. DM) überschreiten.

Durch eine Anpassung des Gemeindefinanzreformgesetzes wird sichergestellt, dass die Kommunen auch künftig nur an den bei den Ländern mittelbar und unmittelbar verbleibenden Finanzierungslasten beteiligt werden.

#### *Haushaltsgrundsätzegesetz*

In das Haushaltsgrundsätzegesetz werden Verfahrensregeln zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin innerhalb der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion aufgenommen.

- Mit der Festlegung von Bund und Ländern auf einen Haushaltsausgleich sollen der finanzpolitische Kurs des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes innerstaatlich zwischen Bund und Ländern und die Einhaltung der Maastricht-Kriterien dauerhaft gesichert werden;
- im Rahmen der mittelfristigen Koordinierung spricht der Finanzplanungsrat Empfehlungen zur Haushaltsdisziplin der Gebietskörperschaften aus;
- darüber hinaus sind weitere verfahrensmäßige Koordinierungselemente zur Sicherstellung der Ziele zur Haushaltsdisziplin durch den Finanzplanungsrat vorgesehen.

### **3. Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung und Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 14/7256)**

#### **Zu Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 Nr. 1 und 2 (spätere Überleitung des IfG für Sachsen)**

In seiner Stellungnahme schlägt der Bundesrat eine Ausnahmeregelung vor, wonach die Mittelvergabe nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (IfG) nur für das Land Sachsen bis zum Jahr 2002 fortgesetzt werden soll. Diese Regelung wird damit begründet, dass aufgrund des verabschiedeten Doppelhaushalts von Sachsen für die Jahre 2001/2002 die Einnahmen Sachsens aus dem IfG sowie die hieraus zu finanzierenden Ausgaben bereits gesetzlich verbindlich geregelt seien. Die Überführung der IfG-Mittel in Sonderbedarfs-BEZ bereits zum 1. Januar 2002 würde den Haushaltsvollzug erschweren.

Die Bundesregierung hat dem mit Blick auf die unterschiedlichen Voraussetzungen der Vergabe von IfG-Mitteln bzw. BEZ widersprochen. Die Entscheidung für die eine oder andere Vergabemöglichkeit müsse von den jeweiligen spezifischen Voraussetzungen und dürfe nicht von sachfremden Erwägungen – z. B. den vorgetragenen hauswirtschaftlichen Problemen beim Vollzug eines Doppelhaushalts – bestimmt werden.

#### **Zu Artikel 2 Nr. 4 – neu (Abrechnungsverfahren für IfG-Mittel)**

Der Bundesrat hat weiter vorgeschlagen, bei der Abrechnung der IfG-Mittel im Jahr 2001 das bisher praktizierte Verfahren wesentlich zu vereinfachen, indem die Länder dem Bundesministerium der Finanzen nach Inanspruchnahme der IfG-Mittel mitteilen, dass diese gesetzmäßig verwendet werden. Eine Einzelaufstellung sei damit entbehrlich.

Die Bundesregierung wendet sich gegen diesen Vorschlag, weil damit das bisher schon vereinfachte Verwendungsnachweisverfahren für das Jahr 2001 faktisch abgeschafft würde. Dem Bund müsse durch geeignete Nachweise der Länder die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ermöglicht werden. Auch die Grundvereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Artikel 104a Abs. 4 GG sehe daher eine entsprechende Berichtspflicht vor.

#### **Zu Artikel 5 § 1 (Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer)**

Der Bundesrat hat weiter darum gebeten, bei der Neufassung von § 1 FAG betreffend die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer das bisher geltende Recht zu übernehmen. Er verweist im Einzelnen auf seine ausführliche Stellungnahme vom 27. April 2001 zum Entwurf des MaßStG in Bundesratsdrucksache 161/01 (Beschluss).

Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag abgelehnt. Eine bloße Übernahme der Formulierung im alten FAG würde die Rechtsposition des Bundes, wonach die grundgesetzlichen Sonderbestimmungen zum Teilbereich „Familienleistungsausgleich“ nach Artikel 106 Abs. 3 Satz 5 und 6 sowie Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz GG in Verbindung mit § 4 MaßStG keinen von den grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Umsatzsteuerverteilung isolierten Sonder-Umsatzsteuerausgleich darstellten, nicht wahren. Denn die Länder würden aus der Übernahme der Formulierung des alten FAG einseitig ableiten, das allgemeine Deckungsquotenverhältnis von Bund und Ländern bei Änderungen im Familienleistungsausgleich ignorieren zu können. Die Länderposition würde durch Fortschreibung der alten Regelung daher einseitig gestärkt.

#### **Zu Artikel 5 § 10 (Bemessung der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 10 Abs. 2 in der Weise geändert werden sollte, dass der Anpassungssatz zur Herstellung der Übereinstimmung der Summen von Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträgen begrenzt wird, damit Abschöpfungen über das Volumen der Überschüsse eines Landes hinaus mit der Folge möglicher Rangfolgeverkehren ausgeschlossen werden.

#### **Zu Artikel 5 § 14 (Zahlungsverkehr zum Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres)**

Der Bundesrat schlägt vor, in Artikel 5 § 14 den Absatz 3 zu streichen.



## Zu Artikel 7 (Haushaltsgrundsätzegesetz)

Der Bundesrat hat schließlich zu § 51a in der Fassung des Entwurfs die bereits in seiner Entschliebung vom 18. Dezember 1992 Bundesratsdrucksache 810/92 (Beschluss) vertretene Auffassung, dass die gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem EG-Vertrag keine weitergehenden Eingriffe in die eigenverantwortliche Haushaltswirtschaft der Länder rechtfertigten, wiederholt. Insbesondere die Formulierung in § 51a, die einen Haushaltsausgleich zu einem bestimmten Zeitpunkt vorsehe, schränke die Haushaltsautonomie der Länder in unzulässiger Weise ein. Die Länder seien auch der Auffassung, dass eine innerstaatliche Regelung zur Vermeidung übermäßiger Defizite im Sinne des Maastricht-Vertrages und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes nicht notwendig seien. Der Bundesrat hat auch die in § 51a Abs. 3 des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit des Finanzplanungsrates, ggf. Empfehlungen zur Wiederherstellung der Haushaltsdisziplin auszusprechen, abgelehnt.

Die Bundesregierung unterstreicht demgegenüber in ihrer Gegenäußerung, dass der mit der Stellungnahme des Bundesrates vorgelegte Länderentwurf hinter den europarechtlichen Minimalanforderungen zurückbleibe. Danach seien Verfahren zu schaffen, die Deutschland in die Lage versetzen, die Auflagen gemäß Artikel 104 des EG-Vertrages und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes zu erfüllen. Der Länderentwurf stelle eine unverbindliche Regelung dar, die nicht über die bisherige Praxis hinausgehe. Nach Auffassung der Bundesregierung ergebe sich die gesetzgeberische Kompetenz in der von ihr vorgeschlagenen Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes aus Artikel 109 Abs. 3 GG. Die Neuregelung des § 51a Haushaltsgrundsätzegesetz halte sich im Gesetzgebungsrahmen des Artikels 109 Abs. 3 GG, wonach der Bund gemeinsam geltende Grundsätze auch für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufstellen kann. Indem Bund und Länder im Wege einer Selbstbindung erklärten, die öffentlichen Haushalte bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, blieben sie in dem durch die Verfassung gezogenen Rahmen. Die in § 51a Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit für den Finanzplanungsrat, ggf. Empfehlungen zur Wiederherstellung der Haushaltsdisziplin auszusprechen, spiegele das im europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt vereinbarte Verfahren im Falle eines Auftretens übermäßiger Defizite nationalstaatlich wider. Die Vorschrift gebe den Empfehlungen des Finanzplanungsrates lediglich einen höheren Konkretisierungsgrad und schreibe insoweit die Bestimmungen des bestehenden § 51 Haushaltsgrundsätzegesetz fort.

## 4. Beratungen der Arbeitsgruppe der Bundesregierung und der Bundesländer

Parallel zur Arbeit des Ausschusses geführte Beratungen einer Arbeitsgruppe auf Ministerebene zwischen Bund und Ländern führten zu einer weitgehenden Annäherung in den zwischen Bund und Ländern offenen Fragen. Die Ergebnisse dieser Einigung haben Eingang in die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen gefunden.

## 5. Inhaltliche Schwerpunkte der Beratungen

### a) Die Grundlagen für die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

Das grundlegende Prinzip zur Festlegung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer ist ab dem Jahr 2005 im Maßstäbengesetz in § 4 Abs. 1 formuliert: „Die vertikale Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern wird auf der Grundlage des Deckungsquotenprinzips festgesetzt.“ Darüber hinaus legt § 4 Abs. 2 MaßstG fest: „Zusätzlich werden in die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern Steuermindereinnahmen einbezogen, die den Ländern aus der Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht entstehen.“ § 4 Abs. 3 MaßstG regelt: „Bei der Abstimmung der Deckungsbedürfnisse von Bund und Ländern sowie der Gestaltung der öffentlichen Haushalte ist über die Bestimmungen des Artikels 106 Abs. 3 Satz 4 und 5 des Grundgesetzes hinaus sicherzustellen, dass durch eine gemeinsame Ausgabenlinie die Bestimmungen des Maastricht-Vertrages und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes zur Begrenzung des gesamtstaatlichen Defizits umgesetzt werden.“

Zum Problembereich Lastenverteilung beim Familienleistungsausgleich hat die Bundesregierung ihre Rechtsposition dargelegt:

Die Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern beim Familienleistungsausgleich geht auf das Jahressteuergesetz 1996 zurück, durch welches das Kindergeld als Abzug von der Steuerschuld in die Einkommensbesteuerung integriert worden ist. Die finanziellen Lasten von Bund, Ländern und Gemeinden im Rahmen des Familienleistungsausgleichs verteilen sich seitdem zunächst grundsätzlich entsprechend ihren Anteilen am Aufkommen der Einkommensteuer (Bund: 42,5 v. H., Länder einschließlich Gemeinden 57,5 v. H.). Zwischen Bund und Ländern wurde 1996 gleichzeitig vereinbart, für das zum damaligen Zeitpunkt gezahlte Kindergeld einen von der Verteilung der Einkommensteuer abweichenden Verteilungsschlüssel von 74 (Bund) : 26 (Länder einschließlich Gemeinden) anzustreben. Um diesem Lastenverteilungsgrundsatz Rechnung zu tragen, haben die Länder einschließlich Gemeinden im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung eine Kompensation durch eine Erhöhung ihres Umsatzsteueranteils um 5,5 Prozentpunkte erhalten. Mit der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2000 von 250 DM auf 270 DM wurde der Umsatzsteueranteil der Länder um weitere 0,25 Prozentpunkte erhöht. Insgesamt haben die Länder hierdurch seit 1996 Kompensationsmittel in Höhe von 67,5 Mrd. DM erhalten. Mit der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2002 wird der Umsatzsteueranteil der Länder erneut um 0,6 Punkte angehoben; im Entwurf des Solidarpaketfortführungsgesetzes ist eine abermalige Erhöhung um 0,05 Punkte vorgesehen.

Nach Auffassung des Bundes ist diese Kompensation für den Familienleistungsausgleich nicht getrennt vom allgemeinen Deckungsquotenausgleich zu sehen. Die Ausgaben des Bundes und der Länder für den Familienleistungsausgleich fließen in die für die Umsatzsteuerverteilung maßgebliche Berechnung der allgemeinen Deckungsquoten ein.

Im Gegensatz dazu sind die Länder der Auffassung, die Lastenverteilung beim Familienleistungsausgleich bilde einen von der Deckungsquotenberechnung (Regelkreis I) un-

abhängigen Regelkreis (Regelkreis 2). Die mit der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs zusammenhängenden Finanzvorgänge dürften daher – entgegen der Position der Bundesregierung – nicht in die für die Umsatzsteuerverteilung im Übrigen maßgebliche Berechnung der Deckungsquoten einfließen. Für beide Regelkreise ergäben sich vielmehr getrennte Ansprüche, die auf der Grundlage spezifischer Revisionsklauseln auch unabhängig voneinander zu regulieren seien.

In diesem Zusammenhang ist auch auf Abschnitt IV 3. der Entschließungsanträge vom Deutschen Bundestag und Bundesrat aufmerksam gemacht worden: „Der Deutsche Bundestag erwartet, dass Bund und Länder die bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Deckungsquotenverfahrens und die Frage getrennter Regelkreise beim Familienleistungsausgleich überwinden und damit die Voraussetzungen schaffen, das Nähere noch in der 14. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages gesetzlich zu regeln“.

Der letztlich zwischen Bund und Ländern gefundene und von den Koalitionsfraktionen übernommene Kompromiss zu § 1 FAG stellt sicher, dass die Rechtspositionen von Bund und Ländern zum Familienleistungsausgleich gewahrt bleiben: Der Wortlaut des alten FAG ist übernommen und gleichzeitig mit einer Begründung versehen worden, die die Wahrung der Rechtspositionen von Bund und Ländern klarstellt.

Bundesregierung und Länder erkennen damit an, dass es in der Frage der Behandlung des Familienleistungsausgleichs zwei unterschiedliche Rechtspositionen gibt. Die Folgerungen für die Höhe der Umsatzsteueranteile von Bund und Ländern bei zukünftigen Kindergelderhöhungen können auf dieser Grundlage im Einzelfall konkretisiert werden.

Im Ausschuss wurde über die richtige Umsetzung des Artikels 106 Abs. 3 Satz 5 GG diskutiert. Die Fraktion der CDU/CSU vertrat die Auffassung, dass die Bundesregierung für die Abwägung des Bundesgesetzgebers ausreichende Abwägungsgrundlagen nicht vorgelegt habe. Die Fraktion der CDU/CSU beklagte auch einen Informationsmangel, der ihre Entscheidungsfindung beeinträchtigt.

Die Fraktion der CDU/CSU hat kritisiert, dass entgegen den Zusagen des Bundesministeriums der Finanzen der Gesetzentwurf vorgelegt worden ist, obwohl in der Frage des Deckungsquotenverfahrens noch keine Einigung zwischen Bund und Ländern vorliege.

- b) Die Tarifausgestaltung bei der Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern und bei dem Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleich)

#### *Umsatzsteuerergänzungsanteile*

Mit der Neuregelung wird die Vergabe von Ergänzungsanteilen ab 2005 in zweifacher Hinsicht geändert. Einerseits erhalten nunmehr sämtliche Länder, deren Steuereinnahmen je Einwohner unterhalb des Länderdurchschnitts liegen, Ergänzungsanteile. Nach den bestehenden Bestimmungen kommen nur diejenigen Länder in den Genuss von Ergänzungsanteilen, deren Steuereinnahmen je Einwohner unter 92 v. H. des Länderdurchschnitts liegen. Andererseits wird die bisherige Vollauffüllung (Auffüllungssatz von 100 v. H.) ab 2005 beseitigt; der Auffüllungssatz im

neuen System nimmt von 95 v. H. linear auf 60 v. H. ab, je näher die Steuereinnahmen eines Landes je Einwohner an die entsprechenden Steuereinnahmen der Ländergesamtheit heranreichen.

Für die gesetzliche Festlegung dieses Auffüllungssatzes ist eine mathematische Formeldarstellung gewählt worden. Auf diese Weise wird erreicht, einen relativ komplexen Sachverhalt eindeutig und verständlich zu beschreiben. Die mathematische Funktion der Grenzauffüllung setzt sich also aus einem konstanten und einem linear fallenden Geradenstück zusammen. Dies ist die exakte Umsetzung der politischen Vorgaben entsprechend den Entschließungsanträgen von Deutschem Bundestag und Bundesrat vom Juli 2001.

#### *Länderfinanzausgleich*

Mit der Neuregelung wird dem Ausgleichstarif ab 2005 ein symmetrischer, abschnittsweise linear progressiver Tarifverlauf zugrunde gelegt. Der vereinbarte Tarifverlauf bewirkt, dass die Überschüsse bei ausgleichspflichtigen Ländern progressiv abgeschöpft bzw. die Fehlbeträge bei ausgleichsberechtigten Ländern progressiv aufgefüllt werden. Im Unterschied zum Stufentarif im geltenden FAG vermeidet der neue Ausgleichstarif Sprungstellen in der Grenzauffüllung bei den Nehmerländern ebenso wie in der Grenzbelastung bei den Geberländern.

Ebenso wie bei der Bestimmung der Höhe der Ergänzungsanteile wird auch bei der Festlegung des Finanzausgleichstarifs eine Formeldarstellung gewählt.

Wie im geltenden Recht wird die Übereinstimmung durch eine für alle ausgleichspflichtigen Länder gleiche prozentuale Anpassung der Ausgleichsbeiträge sichergestellt.

Als neues Element wird in § 10 Abs. 3 FAG die Deckelung für Ausgleichsbeiträge eines ausgleichspflichtigen Landes eingeführt, mit der die Abschöpfung der überdurchschnittlichen Überschüsse auf 72,5 v. H. beschränkt wird.

Der Ausgleichstarif im neu geregelten Finanzausgleich ist abgeflacht worden. Um die angemessene Finanzausstattung der Länder dauerhaft sicherzustellen, ist dies mit einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch höhere Einbeziehung der kommunalen Finanzkraft verbunden. Durch die Abflachung des Ausgleichstarifs und das neu konzipierte Prämienmodell ist das geltende Finanzausgleichssystem im Hinblick auf die Stärkung des Eigenbehalts aus Mehreinnahmen weiterentwickelt worden.

§ 7 Abs. 3 FAG beinhaltet als weiteres neues Ausgleichselement mit Anreizeffekten das so genannte Prämienmodell. Dadurch werden in Ländern, die im Vorjahresvergleich überdurchschnittlich abschneiden, 12 v. H. der überdurchschnittlichen Steuereinnahmen ausgleichsfrei gestellt.

Das Prämienmodell ist als Ergänzung des bisherigen Regelwerks vorgesehen. Die finanziellen Auswirkungen des anreizstärkenden Prämienmodells sind verhältnismäßig gering; die ausgleichsfrei gestellten Steuereinnahmen werden sich für die Gesamtheit der Länder voraussichtlich auf ca. 300 Mio. DM p. a. belaufen, also weniger als 0,1 Prozent der insgesamt in den Länderfinanzausgleich einfließenden Finanzkraft. Die voraussichtliche Ausgleichswirkung im Finanzausgleich wird daher auf unter 200 Mio. DM geschätzt.

Der Ausschuss hat erörtert, wie die Prämienregelung des § 7 FAG abrechnungstechnisch zu vollziehen ist und wie sich dieses zukünftige Verfahren vom bisher praktizierten unterscheidet. Hierzu hat die Bundesregierung ausgeführt, dass das Prämienmodell nur auf einen jährlichen Bezugszeitraum sinnvoll angewandt werden könne, da es aufgrund unterjährlicher Aufkommensschwankungen zu zufälligen Prämierungen kommen könne.

Darüber hinaus ist erörtert worden, ob die Beibehaltung der Rangfolge durch die Anwendung der Deckelung von 72,5 v. H. der Überschüsse sichergestellt ist. Den Auftrag der Länder, den Ausgleichsmechanismus auf Rangfolgeveränderungen zu prüfen, habe die Bundesregierung erfüllt: Rangfolgevertauschungen seien auszuschließen. Damit bestehe keine Notwendigkeit, an dieser Stelle nachzubessern.

c) Einhaltung der Haushaltsdisziplin auf nationaler Ebene im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

Der Sonderausschuss hat die Bundesregierung um eine Darlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes zur innerstaatlichen Umsetzung der EG-rechtlichen Vorgaben zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin auf nationaler Ebene gebeten. Insbesondere wurde um Erörterung gebeten, ob eine solche Regelung abschließend verfassungsrechtlich geprüft worden sei, und zwar nicht nur in dem Sinne, ob sie zulässig, sondern vielmehr noch, ob sie sogar geboten sei.

Dazu hat die Bundesregierung ausgeführt, dass Artikel 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) die Mitgliedstaaten zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite verpflichtet. Nach Artikel 1 des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit betragen die für das übermäßige öffentliche Defizit maßgeblichen Referenzwerte 3 v. H. für das Verhältnis zwischen dem geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizit und dem Bruttoinlandsprodukt und 60 v. H. für das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Bruttoinlandsprodukt. Nach Artikel 3 dieses Protokolls gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die innerstaatlichen Verfahren im Haushaltsbereich sie in die Lage versetzen, ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen.

Damit sind die Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik Deutschland schon nach Artikel 104 EGV zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite verpflichtet. Bund und Länder sind an das EG-Vertragsrecht gebunden.

Hinsichtlich der Umsetzung der EG-rechtlichen Verpflichtungen auch durch die Länder wird mit Artikel 7 des Gesetzentwurfs (§ 51a Haushaltsgrundsätzegesetz) die rechtliche Grundlage geschaffen. In diesem Zusammenhang ist Zufriedenheit darüber geäußert worden, dass diese Umsetzung nicht im Rahmen des Maßstäbengesetzes beschlossen worden sei, da dieses ja einer Befristung unterliege, das Haushaltsgrundsätzegesetz aber unbefristet gelte.

Der Sonderausschuss hat auch nochmals darauf hingewiesen, dass auch die Länder mit der Bundesratsentschließung den Weg einer Normierung über das Haushaltsgrundsätzegesetz empfohlen hätten. Folglich beinhalte der Regierungsentwurf die Selbstbindung von Bund und Ländern auf aus-

gegliche Haushalte, mit dem Ziel, die EG-rechtlichen Vorgaben zur Haushaltsdisziplin innerstaatlich umzusetzen.

Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die bisherigen Überlegungen immer von der Vorstellung ausgegangen seien, den einzelnen Gebietskörperschaften bestimmte Defizitobergrenzen zuzuteilen; wenn diese Defizitobergrenzen nicht eingehalten würden und von Brüssel Sanktionen zu erwarten seien, müssten diese dann auch nach festgelegten Regeln von den einzelnen Gebietskörperschaften getragen werden. Von diesem Konzept sei mit dem Entwurf zum SFG Abstand genommen worden. Der Grundgedanke des Entwurfs sei, Vorsorge zu treffen, damit nicht mehr die Situation entstehe, die Vorgaben von Brüssel zu überschreiten. Deshalb werden Bund und Länder einschließlich ihrer Gemeinden verpflichtet, ihre Haushalte auszugleichen. Damit sei die Voraussetzung geschaffen, dass die europäischen Vorgaben eingehalten werden.

Der gefundene Kompromiss legt mit der – auch von Seiten der EU unterstützten – Stärkung des Finanzplanungsrates größeres Gewicht auf die bindende Wirkung von einvernehmlich getroffenen Empfehlungen, die im Rahmen von Kooperationsverfahren zustande kommen. Durch die Verankerung des Ziels ausgeglichener Haushalte wird auf ein bürokratisches Verfahren zur Verteilung von Defizitobergrenzen verzichtet, dennoch wird das Auftreten übermäßiger Defizite vermieden.

Nach Verhandlungen zwischen Bundesregierung und Ländern ist nun u. a. vorgesehen, dass

- Bund und Länder die Rückführung der Nettoneuverschuldung mit dem Ziel des Haushaltsausgleichs anstreben,
- der Finanzplanungsrat unter Berücksichtigung der volks- und finanzwirtschaftlichen Faktoren Empfehlungen zur Haushaltsdisziplin, insbesondere zu einer gemeinsamen Ausgabenlinie im Sinne des § 4 Abs. 3 MaßStG gibt,
- der Finanzplanungsrat die Vereinbarkeit der Haushaltsentwicklung der Gebietskörperschaften mit den Bestimmungen des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes erörtert,
- der Finanzplanungsrat Empfehlungen aussprechen kann, um die Haushaltsdisziplin ggf. wieder herzustellen.

Die Fraktion der SPD brachte ihre Zustimmung zur ursprünglichen Entwurfs-Begründung hinsichtlich § 51a Haushaltsgrundsätzegesetz zum Ausdruck. Es wurde darauf verwiesen, dass der Gedanke einer europäischen Haushaltsverfassung nicht nur an Hand von Beitrittskriterien, sondern auch von Mitgliedskriterien herausgearbeitet werden müsse. Auf europäischer Ebene sei die Haushaltsverfassung entsprechend viel weitergehend als auf nationaler Ebene. Dies sei auch das entscheidende vertrauenswerbende Element für die einheitliche europäische Währung.

Die Fraktion der CDU/CSU wies u. a. darauf hin, dass die Sozialversicherungssysteme im Entwurf der Bundesregierung nicht berücksichtigt würden, obwohl sie nach den Maastricht-Kriterien mit einzubeziehen seien.

Im Rahmen der Ausschussberatungen wurde die Bundesregierung auch um Vorlage eines Vergleichs der Haushaltsregelungen in anderen föderativen Staaten der Europäischen

Union hinsichtlich der Umsetzung in nationale Stabilitätspakete gebeten.

Der umfassende Vergleich europäischer Länder zeige, dass in den Mitgliedstaaten der EU im öffentlichen Sektor sehr unterschiedliche föderale Strukturen bestünden. Demzufolge werde auch die Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in den einzelnen EU-Staaten innerstaatlich sehr unterschiedlich geregelt und praktisch gehandhabt. In den Ländern mit erheblicher finanzieller Autonomie der nachgeordneten Gebietskörperschaften sei die Sicherstellung der Verantwortung dieser Ebenen für die Einhaltung der Haushaltsdisziplin ein bedeutender Faktor.

### 6. Anhörung der kommunalen Spitzenverbände

Der Sonderausschuss Maßstäbengesetz/Finanzausgleichsgesetz hat am 9. November 2001 auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU eine nichtöffentliche Anhörung zu den von den Koalitionsfraktionen sowie der Bundesregierung eingebrachten Entwürfen eines Solidarpaktfortführungsgesetzes (Drucksachen 14/7063, 14/7256) durchgeführt. An dieser einvernehmlich beschlossenen Anhörung haben teilgenommen:

- Monika Kuban, Deutscher Städtetag
- Matthias Wohltmann, Deutscher Landkreistag
- Ulrich Mohn, Deutscher Städte- und Gemeindebund.

In ihrer Stellungnahme wendet sich die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände gegen die aus ihrer Sicht willkürliche, sachlich nicht begründbare Festschreibung des kommunalen Solidarpaktfinanzierungsbeitrags in der bisherigen Höhe bis zum Jahr 2019 sowie gegen die Anschlussregelung der kommunalen Finanzierungsbeteiligung am Fonds „Deutsche Einheit“ ebenfalls bis zum Jahr 2019. Beide Regelungen waren von den Ländern angeregt worden.

Hinsichtlich der Umwidmung der Mittel des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost in Sonderbedarfs-BEZ erwarten die kommunalen Spitzenverbände einen nachvollziehbaren Ausweis über die Verwendung der erhaltenen Mittel durch die neuen Bundesländer im Rahmen ihrer Berichtspflichten.

Beim Familienleistungsausgleich sollte nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände die Formulierung des Artikels 5 § 1 der Gesetzentwürfe die Existenz eines zweiten, gesonderten Regelkreises klarstellen. Zugleich sollte deutlich gemacht werden, dass der Anteil von 6,4 Prozentpunkten, der für Umschichtungen zugunsten der Länder und Kommunen zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab dem Jahr 1996 im allgemeinen Umsatzsteueranteil der Länder enthalten ist, auch rückwirkend gelte und entsprechend das Belastungsverhältnis von 74:26 zwischen Bund und Ländern einschließlich der Gemeinden auch rückwirkend wieder hergestellt werde.

Bei der Umsetzung des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes durch die vorgesehene Einführung des § 51a Haushaltsgrundsätzegesetzes möchten die Kommunen insbesondere klargestellt wissen, dass die notwendigen Einsparungen in den Länderhaushalten ohne entsprechende

Reduzierungen in den Aufgaben- und Ausgabenlasten nicht auf dem Rücken der Kommunen erfolgen dürfen.

Umstritten war im Ausschuss, ob die Bundesregierung für die Bemessung der Gewerbesteuerumlage ausreichende Abwägungsgrundlagen vorgelegt hat. Abgeordnete verschiedener Fraktionen vertraten die Auffassung, dass der Bundesgesetzgeber – es handelt sich schließlich um ein Bundesgesetz und nicht um ein Landesgesetz – zur Abwägung verpflichtet ist und dafür die nötigen Grundlagen vorgelegt bekommen muss. Insbesondere Abgeordnete der Union beklagten einen Informationsmangel, der ihre Entscheidungsfindung beeinträchtigte.

Die Vorlage der Berechnungsgrundlagen für die Gewerbesteuerumlage wurde von der Bundesregierung nach längerer Auseinandersetzung mit der Begründung für unmöglich erklärt, dass nur die Länder unter Einbeziehung nur dort bekannter landesspezifischer Gegebenheiten in der Lage seien, die jeweils angemessene Höhe zu ermitteln und – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – eine Spitzabrechnung durchzuführen. Die Bundesregierung habe zudem die von den Ländern zu mittelbar fortdauernden Belastungen durch den Fond „Deutsche Einheit“ ermittelte Zahl übernommen, da die Länder weder im Gesetzestext noch in der Begründung zu Änderungen bereit waren.

Um dem Anliegen der Kommunen Rechnung zu tragen, kündigen die Koalitionsfraktionen eine Entschließung an, die die Erwartung ausdrückt, dass die Angemessenheit der Höhe der Gewerbesteuerumlage nach einiger Zeit überprüft und ggf. angepasst wird. Wenn möglich solle ein entsprechender Passus in die gemeinsame Entschließung von Deutschem Bundestag und Bundesrat aufgenommen werden. Andernfalls werde man die Entschließung separat in den Deutschen Bundestag einbringen.

Dies wurde von der Fraktion der CDU/CSU begrüßt.

### 7. Entschließung des Deutschen Bundestages in Nummer 2 der Beschlussempfehlung

Zur Überwindung des Problems der fortbestehenden unterschiedlichen Sichtweisen von Bund und Ländern über die Anwendung des Deckungsquotenverfahrens und in der Frage der Interpretation der Bestimmungen zum Familienleistungsausgleich in Artikel 106 Abs. 3 und 4 GG in Verbindung mit § 4 MaßstG stellt der Entschließungsantrag fest, dass die jeweiligen Rechtspositionen von Bund und Ländern durch § 1 FAG gewahrt bleiben. Der zweite Teil des Entschließungsantrags nimmt Anregungen der kommunalen Spitzenverbände aus der nichtöffentlichen Anhörung des Ausschusses am 9. November 2001 auf. Alle 16 Bundesländer und alle Finanzminister des Bundes und der Länder haben diesem zweiten Teil des Entschließungsantrags bereits zugestimmt.

### 8. Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses

Der mitberatende Haushaltsausschuss hat am 14. November 2001 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den beiden Gesetzentwürfen zuzustimmen.

## 9. Ausschussempfehlung

Zur Gesamtbewertung des vom Ausschuss zur Annahme empfohlenen Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen – Drucksache 14/7063 – hat die Fraktion der SPD Folgendes erklärt:

Mit dem Maßstäbengesetz und jetzt dem SFG habe der Ausschuss die Aufträge des Bundesverfassungsgericht (BVerfG) an den Gesetzgeber aus dem Urteil vom November 1999 erfüllt. Übrig bleibe nur die noch angestrebte Vereinheitlichung der Deckungsquotenberechnung. Die Bundesregierung werde Anfang Februar 2002 dem Ausschuss einen Bericht über den Stand ihrer Bemühungen erstatten, mit den Ländern hier zu einer Einigung zu gelangen. Dass die Rolle des Sonderausschusses insgesamt weniger aktiv war, als Mancher im Ausschuss, aber vielleicht auch im Verfassungsgericht sich dies gewünscht habe, sei realistisch betrachtet aber von Anfang an zu erwarten gewesen: Das Zustimmungserfordernis im Bundesrat wirke im höchsten Maße solidaritätsstiftend zwischen den Ländern und wirke objektiv beschränkend auf die Zahl der Erfolg versprechenden Handlungsoptionen des Deutschen Bundestages. Insofern habe die Tätigkeit des Ausschusses vor allem eine nachvollziehende – im Sinne der Herstellung von Transparenz im Hinblick auf das Entscheidungsverfahren und die letztlich zwischen Bund und Ländern gefundenen Lösungen – sein müssen. Und hier habe der Sonderausschuss durchaus Achtbares erreicht: Eine solche Transparenz über den Entscheidungsverlauf und seine Ergebnisse, wie sie durch die Ausschussarbeit – nicht erst im historischen Nachgang, sondern zeitgleich – hergestellt werden konnte, habe es in keinem früheren Gesetzgebungsverfahren zu Finanzausgleichsfragen gegeben.

Mit der Einbettung der vom Gericht angeordneten Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes in eine bis zum Jahr 2019 reichende Anschlussregelung zum Solidarpakt sei der Gesetzgeber in einem politischen Akt weit über die im konkreten Kern sehr wenigen Änderungsvorgaben des BVerfG zum FAG hinausgegangen. Den neuen Ländern sei auf diese Weise frühzeitig ein sicherer finanzieller Rahmen für die weitere Fortsetzung des Aufholprozesses gegeben worden. Mit der Gesamtregelung hätten sich alle staatlichen Ebenen als solidarische Partner zu dieser Generationenaufgabe bekannt. Mit der Regelung, die IfG-Mittel den neuen Ländern als Sonder-BEZ zur Verfügung zu stellen, sei gleichzeitig die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung dieses Prozesses politisch verdeutlicht und in die Hände der neuen Länder selbst gelegt worden. Als unverzichtbares Gegenstück zu dieser Stärkung der dezentralen Verantwortung im föderativen Gefüge werde der Deutsche Bundestag dann zu gegebener Zeit über die zunächst dem Finanzplanungsrat vorzulegenden sog. Fortschrittsberichte Kenntnis und ggf. Debatte einzufordern haben.

Nachdem das zwischen Bund und Ländern im Juni 2001 gefundene Verhandlungsergebnis dem Finanzausgleich – bei einer Variation einer ganzen Anzahl schon bestehender Einzelregelungen – nur wenige wirklich neue Elemente hinzugefügt habe, hätten sich die Beratungen des Sonderausschusses zum SFG und damit insbesondere auch zum neuen FAG auf eben diese Elemente sowie die zwischen Bund und Ländern noch strittigen Fragen konzentrieren können. Die große Zahl der unveränderten bzw. nur modifizierten Ein-

zelemente habe der Sonderausschuss schon in Vorbereitung des Maßstäbengesetzes ausführlich erörtert. Dies sei im Ausschussbericht zum Maßstäbengesetz auch eingehend dokumentiert worden. Die nach der Sommerpause sich thematisch bewusst einschränkenden Diskussionen zum SFG seien daher nicht isoliert zu betrachten und zu bewerten, sondern immer nur als Aufbau auf dem soliden Fundament der Arbeit des Ausschusses im Vorfeld des Maßstäbengesetzes. Die Gesamttätigkeit des Ausschusses werde später nur in der Zusammenschau beider Berichte – zum Maßstäbengesetz und zum SFG – nachzuvollziehen sein.

Als einen inhaltlichen Erfolg der Ausschussarbeit bewerte die Fraktion der SPD die Aufnahme des Passus zur Überprüfung der Gewerbesteuerumlage in die gemeinsame Entschließung von Deutschem Bundestag und Bundesrat. Der erhöhte Landeservielfältiger werde schon während der gesamten Laufzeit des Solidarpaktes I verwendet, um die Gemeinden der alten Länder an deren Solidarpaktlasten zu beteiligen und sei auch zu einem ersten Überprüfungstermin 1997 unverändert belassen worden. Die alten Länder hätten auch mit Wirkung bis 2019 jede Änderung des Landeservielfältigers abgelehnt. Eine Korrektur durch den Ausschuss selbst sei insofern nicht in Betracht gekommen, da ihm von keiner staatlichen Ebene verlässliche Rechengrundlagen hätten vorgelegt werden können, die einen unmittelbaren Eingriff in den Gesetzentwurf gerechtfertigt hätten. Angesichts dieser Umstände sei die nun vorgesehene Überprüfung nach einem Drittel der Laufzeit des Solidarpaktes II vor allem in Richtung der kommunalen Spitzenverbände ein vernünftiges Angebot, nach den ersten Erfahrungen mit dem neuen Finanzausgleichsrecht ihr Änderungsbegehren durch die Vorlage geeigneter Rechnungen zu untermauern.

Neben den politisch bis zuletzt offenen Umsetzungsfragen zur Umsatzsteuerverteilung im Zusammenhang mit dem Familienleistungsausgleich und zur innerstaatlichen Haushaltsdisziplin seien es vor allem Fragen zum neuen Finanzausgleichstarif sowie zum sog. Prämienmodell gewesen, die der Ausschuss in den vergangenen Sitzungen diskutiert habe – beides Themen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der vor und während der Ausschussarbeit immer wieder geführten „Anreizdiskussion“ stehen. Die Fraktion der SPD wolle ausdrücklich keine Nachhutgefechte führen, wenn sie hier dennoch auf die scharfe Kritik der ersten finanzwissenschaftlichen Kommentatoren (z. B. im Gutachten des Sachverständigenrats) gerade an der Ausgestaltung des Prämienmodells hinweise – der Ausschuss müsse diese Kritik als Gesetzgeber immerhin zur Kenntnis nehmen, was Bundespolitikern insofern auch leicht fallen dürfte, als der Bund offenbar (durch eine Absenkung der Fehlbeitrags-BEZ) immer „Gewinner“ dieser Prämienregelung sein werde. Die beklagten Anreizverzerrungen dürften aus einer weniger parteiischen Perspektive allerdings nur solange tolerierbar sein, wie die Prämie das bisherige, in seinen fiskalischen Wirkungen nahezu vollständig zu vernachlässigende Niveau beibehalte.

Die Fraktion der CDU/CSU hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit Urteil vom 11. November 1999 habe das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Bund-Länder-Finanzausgleich neu geregelt werden müsse. Außerdem gelte es, zugunsten der neuen Länder eine Anschlussregelung zum

„Solidarpakt“ zu treffen. Es habe nun fast zwei Jahre gedauert, bis ein Konsens gefunden worden sei, mit dem alle 16 Länder und der Bund einverstanden seien. Der Kompromiss erfülle in vielen Punkten nicht die Vorstellungen der Fraktion der CDU/CSU, und wohl auch nicht die des Bundesverfassungsgerichts. Durch den jetzt eingeschlagenen Weg werde der Finanzausgleich nicht einfacher und transparenter. Praktisch alle Sonderregelungen blieben erhalten und neue kämen hinzu. Die Einbeziehung des Fonds „Deutsche Einheit“ in den Finanzausgleich verschaffe der Bundesregierung und den Ländern die nötige „Manövriermasse“ für eine Einigung, bei der alle profitierten. Diese scheinbar elegante Lösung habe einen entscheidenden Nachteil: Die Tilgungsstreckung gehe voll zu Lasten derer, die nicht am Verhandlungstisch gesessen haben, nämlich zu Lasten der kommenden Generationen, der künftigen Steuerzahler und künftiger Regierungen. Dem Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, werde diese Liquiditätsschöpfung im Wahljahr helfen, seine Haushaltsprobleme zu kaschieren. Er habe durch diese Aktion bis 2004 deutlich über 4 Mrd. DM an Tilgungsausgaben vermieden und somit Liquidität geschöpft. Diese Tilgungsstreckung komme den Ländern in der schwierigen – vor allem von der Bundesregierung zu vertretenden – Wirtschaftslage – ebenfalls durchaus gelegen. Auch Artikel 10, der erst heute ins Verfahren eingebracht worden sei, habe keinen sachlichen Zusammenhang mit diesem Gesetz.

Die Fraktion der CDU/CSU stimme den Regelungen zur Neuordnung des Finanzausgleichs und zur Fortführung des Solidarpaktes aus folgenden Gründen dennoch zu:

- Die Länder hätten sich auf ein Anreizsystem im Finanzausgleich geeinigt, durch das auch die Empfängerländer profitieren könnten. Hierdurch sollten alle Länder darin bestärkt werden, stets besser werden zu wollen.
- Durch die Regelungen zur Fortführung des Solidarpaktes II erhielten die neuen Länder langfristig Planungssicherheit und mehr Gestaltungsmöglichkeiten.
- Alle 16 Ministerpräsidenten haben sich nach jahrelangen massiven Kontroversen und trotz unterschiedlichster Interessen auf eine Lösung verständigt. Das sei eine beachtliche Leistung gewesen, die positiv zu bewerten sei.

In einem von seiner Fraktion abweichenden Sondervotum hat der Abg. Jochen-Konrad Fromme wie folgt Stellung genommen:

Er halte den Fortschritt des Gesetzes für begrenzt. Insbesondere wenn hier von Transparenz die Rede sei, möchte er daran erinnern, dass dem Ausschuss wesentliche Fakten nicht vorgelegen haben, entweder weil sie nicht vorlagen oder weil sich nicht vorgelegt werden sollten. Beides mache im Ergebnis das Verfahren nicht besser und das sei auch der Grund, warum er nicht zustimme.

Die Fraktion der PDS hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der Verabschiedung des Maßstäbengesetzes durch den Bundesrat am 13. Juli 2001 sei ein gutes Fundament für die Reform der föderalen Finanzbeziehungen im Bundesstaat gelegt worden. Die Fraktion der PDS hat dem Maßstäbengesetz zugestimmt. Grundsätzliche Prinzipien des solidarischen Finanzausgleichs, die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bestätigt worden seien, fänden sich im

Maßstäbengesetz wieder. Die reichen Geberländer Bayern, Baden-Württemberg und Hessen, die gegen den bestehenden Länderfinanzausgleich vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt hätten, könnten sich mit ihrem Ansinnen, den solidarischen Finanzausgleich in einen Wettbewerbsföderalismus zu transformieren, nicht durchsetzen.

Am heutigen Tag werde nunmehr der Entwurf des SFG im Sonderausschuss Maßstäbengesetz/Finanzausgleichsgesetz abschließend beraten. Auch dieser Gesetzentwurf gehe auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1999 zurück. Das oberste Gericht habe den Gesetzgeber aufgefordert, die grundsätzlichen Prinzipien der Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern in einem Maßstäbengesetz zu verankern und in einem zweiten Schritt in einem Gesetz zu konkretisieren. Es sei also zu prüfen, inwieweit die im Maßstäbengesetz verankerten solidarischen Prinzipien des Finanzausgleichs sich im SFG widerspiegeln.

Der Entwurf des SFG finde in nicht wenigen Punkten die ausdrückliche Zustimmung der Fraktion der PDS. Dazu gehöre auch die Verankerung des solidarischen Finanzausgleichs entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1999. Mit dem SFG erhielten die neuen Bundesländer für einen sehr langen Zeitraum finanzielle Planungssicherheit. Der Bund stelle den ostdeutschen Ländern einschließlich Berlins zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten für den Zeitraum von 2005 bis 2019 insgesamt 206 Mrd. DM zur Verfügung. Dabei werde im Jahr 2005 vom derzeitigen Volumen des Solidarpaktes I in Höhe von 20,6 Mrd. DM ausgegangen. Dieser Betrag werde dann in kleinen Schritten bis 2020 abgebaut. Die Fraktion der PDS gehe davon aus, dass die Bundesregierung auch die Vereinbarung auf der Sonderkonferenz der Ministerpräsidenten vom 21./22. Juni 2001 einlöse, im Rahmen der Laufzeit des Solidarpaktes II insgesamt zusätzlich 100 Mrd. DM für überproportionale Leistungen den neuen Bundesländern zur Verfügung zu stellen.

Im Zusammenhang mit der künftig stärkeren Berücksichtigung der kommunalen Finanzkraft bei der Ausgestaltung des Länderfinanzausgleichs seien damit bestimmte Voraussetzungen für die dringend notwendige Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung in Ostdeutschland getroffen worden. Natürlich übersehe die Fraktion der PDS auch nicht, dass mit dem Entwurf des SFG nicht alle Erwartungen auf diesem Gebiet erfüllt worden seien. So stimme die Fraktion der PDS beispielsweise mit der Einschätzung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) überein, dass der degressive Fluss der Finanzmittel ab dem Jahr 2008 eine besondere Gefahr für den Aufholprozess der ostdeutschen Bundesländer darstelle. Und kritisch sehe es die Fraktion der PDS auch an, dass bis zum Jahr 2005, dem Jahr des Inkrafttretens des Solidarpaktes II, besondere Finanzhilfen für Ostdeutschland derzeit nicht in Sicht seien.

Festzustellen sei ebenfalls, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung Chancen für den Einstieg in eine umfassendere Reform der bundesstaatlichen Finanzverfassung weit hin ausklammere. Hierzu gehöre zweifelsohne auch die unzureichende Berücksichtigung der kommunalen Belange im Gesetzentwurf der Bundesregierung. In einem Schreiben an die Fraktionsvorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien habe die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände auf diese Defizite des Gesetzent-

wurfs hingewiesen und die stärkere Berücksichtigung kommunaler Interessen eingefordert. Die Fraktion der PDS unterstütze dieses Anliegen der kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich. Völlig zu Recht weise die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände darauf hin, dass eine formale Übertragung EG-rechtlicher Vorgaben zur Haushaltsdisziplin auf die Kommunen – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – aufgrund der Besonderheiten des kommunalen Haushaltsrechts und der spezifischen Struktur kommunaler Ausgaben nicht zu verantworten sei. Die Fraktion der PDS habe hierzu einen Änderungsantrag in den Sonderausschuss Maßstäbengesetz/Finanzausgleichsgesetz eingebracht.

Kritikwürdig am Gesetzentwurf sei, auch diesen Vorwurf könne man der Bundesregierung nicht ersparen, dass das SFG keinen Beitrag zur Vereinfachung der föderalen Finanzverfassung leiste. Mit der Ablehnung der von der Fraktion der PDS gestellten Änderungsanträge zur Vereinfachung der Struktur des Finanzausgleichs sei die Chance verpasst worden, die Finanzbeziehungen von Bund und Ländern transparenter und durchschaubarer zu gestalten und damit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1999 in vollem Umfang gerecht zu werden.

Dennoch werde dieser Gesetzentwurf im Ganzen von der Fraktion der PDS unterstützt. Spiegeln sich im Gesetzentwurf doch die solidarischen Prinzipien des Finanzausgleichs wider und sei der Forderung der ostdeutschen Ministerpräsidenten entsprochen worden, den Solidarpakt gesetzlich zu verankern.

Im Übrigen wird auf die von der Fraktion der PDS eingebrachten Änderungsanträge – vgl. unten II. 2. – verwiesen.

Demgegenüber hat die Fraktion der FDP unterstrichen, dass die Arbeit des Ausschusses sowohl was das Maßstäbengesetz als auch das Finanzausgleichsgesetz betreffe, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht erfüllt habe. Wenn sie in der Einzelabstimmung alle Vorschriften abgelehnt habe, bedeute dies nicht, dass sie die Vorschriften alle inhaltlich ablehnte, insbesondere nicht die Solidarität mit den neuen Ländern. Der Fraktion der FDP ginge es in erster Linie darum, das Verfahren abzulehnen. Hierbei könne sie sich schon auf ihre Ausführungen bei der Ablehnung des Maßstäbengesetzes im Juli 2001 berufen. Da das FAG – auf der Grundlage des Maßstäbengesetzes – die Verteilungs- und Ausgleichsfolgen detailliert regelt, könne die Fraktion der FDP folgerichtig auch dem Finanzausgleichsgesetz nicht zustimmen.

In der Gesamtabstimmung am 27. November 2001 ist der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/7063 – in der vom Ausschuss veränderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktionen der CDU/CSU und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und der eines Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU angenommen worden.

Einstimmig hat der Sonderausschuss den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/7256 für erledigt erklärt.

Die in Nummer 3 der Beschlussempfehlung enthaltene Entschließung ist einstimmig gegen die Stimme der Fraktion der FDP angenommen worden.

## II. Einzelbegründung

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Beratungen nicht geändert oder ergänzt worden sind, auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der Änderungen und Ergänzungen, die der Sonderausschuss beschlossen hat, wird auf die Ergebnisse der Beratungen (vgl. oben I. 5.) und die Begründungen (vgl. unten II. 1.) verwiesen.

Die nicht angenommenen Anträge nebst Begründung werden ebenfalls dokumentiert (vgl. unten II. 2.). Im Übrigen fußt der Bericht auf den Protokollen des Ausschusses und allen Drucksachen, die seinen Beratungen zugrunde gelegen haben.

### 1. Angenommene Anträge – Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen

#### Zu Artikel 5 (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

##### Zu § 1 (Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer)

§ 1 Abs. 1 FAG wird lediglich insoweit geändert, als in Satz 3 die Entschließungen des Deutschen Bundestages vom 5. Juli 2001 und des Bundesrates vom 13. Juli 2001 zur Fortführung des Solidarpaktes und zur Neuregelung des bundesdeutschen Finanzausgleichs umgesetzt werden. Danach wird der Fonds „Deutsche Einheit“ ab 1. Januar 2005 in den Finanzausgleich integriert und der Bund erhält für die Jahre 2005 bis 2019 zum Ausgleich der Belastungen für Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus der Übernahme des Fonds in die Bundesschuld jährlich unter anderem auch einen Festbetrag an der Umsatzsteuer in Höhe von 1 323 Mio. Euro (2 587 Mio. DM).

Die jeweiligen Rechtspositionen von Bund und Ländern zur Interpretation der Bestimmungen zum Familienleistungsausgleich in Artikel 106 Abs. 3 und 4 GG in Verbindung mit § 4 MaßstG bleiben durch § 1 FAG gewahrt.

##### Zu § 14 (Zahlungsverkehr zum Vollzug des Finanzausgleichs)

#### Zur Überschrift

Redaktionelle Klarstellung.

##### Zu § 14 Abs. 3 und 4

Diese Änderung dient lediglich der Klarstellung. Das Abrechnungsverfahren soll wie bisher durchgeführt werden.

#### Zu Artikel 7 (Änderung des Haushaltsgrundsatzgesetzes)

§ 51a Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) regelt ein Verfahren zur innerstaatlichen Umsetzung der Vereinbarungen zur Haushaltsdisziplin gemäß Artikel 104 EGV und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes.

Bund und Länder stimmen darin überein, dass mit dieser Regelung Artikel IV Nr. 2 der gemeinsamen Entschließung des Deutschen Bundestages (Drucksache 14/6577) und des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 485/01) zu Verfahrensregelungen zur Einhaltung der Maastricht-Kriterien und des

europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes umgesetzt wird.

**Zu Artikel 8** (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“)

**Zu Nummer 3** (§ 6b Abs. 2 Satz 2 Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“)

Redaktionelle Klarstellung.

**Zu den Artikeln 10 und 11**

Die Rundfunkanstalten der ARD und das ZDF sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht körperchaft- und gewerbesteuerpflichtig, soweit sie eine hoheitliche Tätigkeit ausüben, die aus Gebühreneinnahmen finanziert wird. Sie unterliegen der Besteuerung nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art. Hierzu gehört die Veranstaltung von Werbesendungen, die im Wettbewerb zu privaten Anbietern ausgeübt wird. Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts ist diese wirtschaftliche Betätigung einer sachgerechten Besteuerung zu unterwerfen.

In der Praxis bestehen Schwierigkeiten, Aufwendungen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Werbesendungen auf der einen Seite und der hoheitlichen Tätigkeit des Sendeauftrags auf der anderen Seite zuordnen zu können. Beim ZDF ist diese Schwierigkeit schon bisher durch eine gesetzliche Pauschalierung beseitigt. Bei den ARD-Anstalten wurde der Gewinn aufgrund der anstaltsbezogenen Verhältnisse bisher in einem komplizierten Schätzverfahren ermittelt.

Der Bundesrechnungshof hat die Ungleichbehandlung zwischen ARD-Anstalten und ZDF sowie die streitanfällige steuerliche Behandlung bei den ARD-Anstalten in der Vergangenheit beanstandet und zur Schaffung einer erhöhten Rechtssicherheit eine gesetzliche Neuregelung gefordert.

Die aufgetretenen Schwierigkeiten sollen durch die für ARD und ZDF einheitliche Pauschalierung des Einkommens auf 16 v. H. der Einnahmen aus der Veranstaltung von Werbesendungen beseitigt werden.

**2. Nicht angenommene Anträge – Änderungsantrag der Fraktion der PDS**

Der folgende Antrag wurde einstimmig abgelehnt gegen die Stimme der antragstellenden Fraktion.

**Zu Artikel 7** (Änderung des Haushaltsgrundsatzgesetzes)

1. Änderung

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„§ 51a

Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

(1) Bund und Länder kommen ihrer Verantwortung zur Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes nach.

(2) Der Finanzplanungsrat erörtert die Vereinbarkeit der Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts mit den Bestimmungen in Artikel 104 EGV und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Der Finanzplanungsrat gibt unter Berücksichtigung der volks- und finanzwirtschaftlichen Faktoren im Rahmen seiner Empfehlungen nach § 51 Abs. 2 auch Empfehlungen zu einer gemeinsamen Ausgabenlinie im Sinne des § 4 Abs. 3 des Maßstäbengesetzes.“

2. Begründung

Der Artikel 7 des Entwurfs des Solidarpaktfortführungsgesetzes soll die europarechtlichen Vorgaben für die Einhaltung der sogenannten Defizitkriterien der öffentlichen Haushalte umsetzen. Das in § 51a Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) festgeschriebene Ziel, wonach die öffentlichen Haushalte bis zu einem bestimmten Zeitpunkt auszugleichen sind, leitet sich aus der Vorgabe des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes ab. Demzufolge haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, mittelfristig einen nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalt (positiver Finanzierungssaldo) vorzulegen. Durch Einfügung des § 51a Abs. 2 HGrG sollen die Empfehlungen des Finanzplanungsrates für eine gemeinsam anerkannte Ausgabenlinie als der maßgebende Orientierungsmaßstab für die Haushalte von Bund und Ländern (einschließlich Gemeinden) festgeschrieben werden. In der Bemessung der Ausgabenlinie soll die Vereinbarkeit der Haushaltsentwicklung mit den Vorgaben des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes ihren Niederschlag finden.

Die formale Umsetzung des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes birgt eine Reihe von Problemen für die Städte und Gemeinden in sich. Der sogenannte Finanzierungssaldo hat auf der kommunalen Ebene, anders als auf der Ebene des Bundes und der Länder nur eine vergleichsweise geringe Aussagekraft zur Beurteilung der jeweiligen Haushaltssituation. Daher sind Vergleiche von Finanzierungssalden zwischen den staatlichen Ebenen (Bund und Länder) einerseits und der kommunalen Ebene nicht geeignet, ein zutreffendes Bild der kommunalen Finanzlage zu zeichnen. Ein solcher Vergleich ignoriert die Besonderheiten des kommunalen Haushaltsrechts im Vergleich zur Bundeshaushaltsordnung bzw. zu den Haushaltsordnungen der Länder. Das betrifft in erster Linie auch das Problem der sogenannten Verschuldungsgrenzen. Die Verpflichtung der Kommunen, den gesamten Schuldendienst aus den laufenden Einnahmen des Verwaltungshaushalts zu decken bewirkt, dass diese weit stärker als Bund und Länder gezwungen sind, namentlich durch Leistungseinschränkungen, Abbau des Personalbestandes und Rückführung der Investitionen ihre Ausgaben und damit das kommunale Finanzierungsdefizit zu reduzieren. Als dramatisch ist die Tatsache zu bewerten, dass die kommunalen Investitionen jetzt – inflationsbereinigt – um nahezu 40 Prozent unter dem Niveau des Jahres 1994 liegen.

Selbst im Jahr 1998, das für die Haushalte der Kommunen mit einem insgesamt recht positiven Ergebnis abschloss, summierten sich die Defizite der Verwaltungshaushalte allein für die unmittelbaren Mitgliedsstädte des Deutschen Städtetages auf fast 6,5 Mrd. DM. Trotz



*ihres über viele Jahre gefahrenen Konsolidierungskurses sind die Kommunen schon jetzt gezwungen, laufende Ausgaben dauerhaft mit Kassenkrediten zu finanzieren. Zudem musste schon in den vergangenen Jahren – auch wegen der zunehmenden Aushöhlung der Gewerbesteuer – massiv auf Einnahmen aus dem Verkauf von Vermögen zurückgegriffen werden, um Defizite in den Verwaltungshaushalten zu reduzieren bzw. Schulden abzubauen.*

*Bei der Beurteilung kommunaler Finanzierungssalden darf auch nicht die spezifische Ausgabenstruktur kommunaler Haushalte aus dem Blickfeld verloren werden. Rund sechzig Prozent aller Investitionen der Gebietskörperschaften werden von den Kommunen getätigt. Dies prägt natürlich die Haushaltspolitik der Städte und Gemeinden.*

*Das alles zeigt, dass eine formale Übertragung EG-rechtlicher Vorgaben zur Haushaltsdisziplin auf die Kommunen aufgrund der Besonderheiten des kommunalen Haushaltsrechts und der spezifischen Struktur kommunaler Ausgaben abzulehnen ist.*

Berlin, den 27. November 2001

**Horst Schild**  
Berichterstatter

**Heinz Seiffert**  
Berichterstatter

**Oswald Metzger**  
Berichterstatter

**Gisela Frick**  
Berichterstatterin

**Dr. Barbara Höll**  
Berichterstatterin

**Finanzielle Auswirkungen des Solidarpaktfortführungsgesetzes (SFG)  
(nach Abschluss der Beratungen im Sonderausschuss)**

Maßnahme	Gebiets- körper- schaft	Haushaltsent- (+) bzw. belastung (-) in Mio. Euro			
		2002	2003	2004	2005
<b>Zu Artikel 1</b>					
<b>Änderung des Finanzausgleichsgesetzes</b>					
1. Vertikale Umsatzsteuerverteilung	Bund	-69	-71	-73	-75
	Länder	69	71	73	75
	Insgesamt	0	0	0	0
2. Absenkung Ländererstattungen zum FDE		In Artikel 8 enthalten			
3. Aufstockung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an neue Länder	Bund	-3 375	-3 375	-3 375	-
	Länder	3 375	3 375	3 375	-
	Insgesamt	0	0	0	-
<b>Zu Artikel 2</b>					
<b>Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost</b>					
Verkürzung der Laufzeit auf 2001	Bund	3 375	3 375	3 375	-
	Länder	-3 375	-3 375	-3 375	-
	Insgesamt	0	0	0	-
<b>Zu Artikel 3</b>					
<b>Änderung des Krankenhausinvestitionsprogramms</b>					
in Artikel 2 enthalten					
<b>Zu Artikel 4</b>					
<b>Änderung des Gesetzes zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen</b>					
	Bund	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-
<b>Zu Artikel 5</b>					
<b>Gesetz über den Finanzausgleich ab 2005</b>					
1. Änderung der Umsatzsteuerverteilung	Bund	-	-	-	1 323
	Länder	-	-	-	-1 323
	Insgesamt	-	-	-	0
2. Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen	Bund	-	-	-	671
	Länder	-	-	-	-671
	Insgesamt	-	-	-	0
3. Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an neue Länder	Bund	-	-	-	0
	Länder	-	-	-	0
	Insgesamt	-	-	-	0
4. Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen Kosten politischer Führung	Bund	-	-	-	269
	Länder	-	-	-	-269
	Insgesamt	-	-	-	0

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsent- (+) bzw. belastung (-) in Mio. Euro			
		2002	2003	2004	2005
<b>Zu Artikel 6</b> <b>Gemeindefinanzreformgesetz</b>	Bund	–	–	–	–
	Länder	–	–	–	–184
	Gemeinden	–	–	–	184
	Insgesamt	–	–	–	0
<b>Zu Artikel 7</b> <b>Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes</b>	Bund	–	–	–	–
	Länder	–	–	–	–
	Insgesamt	–	–	–	–
<b>Zu Artikel 8</b> <b>Änderung des Fonds „Deutsche Einheit“</b>					
1. Absenkung der Annuitäten in den Jahren bis 2004	Bund	378	517	1 171	–
	Länder	370	414	1 145	–
	Gemeinden	93	103	286	–
	Insgesamt	841	1 035	2 603	–
2. Wegfall der FDE-Annuitäten	Bund	–	–	–	1 357
	Länder	–	–	–	3 502
	Insgesamt	–	–	–	4 859
3. Zinszahlungen nach Eingliederung in die Bundesschuld	Bund	–	–	–	–2 258
	Länder	–	–	–	–
	Insgesamt	–	–	–	–2 258
<b>Zu Artikel 9</b> <b>Hafenlasten</b>	Bund	–	–	–	–38
	Länder	–	–	–	38
	Insgesamt	–	–	–	0
<b>Gesetz zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutscher Einheit“ insgesamt</b>					
	<i>Bund</i>	<i>310</i>	<i>447</i>	<i>1 099</i>	<i>1 248</i>
	<i>Länder</i>	<i>438</i>	<i>485</i>	<i>1 218</i>	<i>1 169</i>
	<i>Gemeinden</i>	<i>93</i>	<i>103</i>	<i>286</i>	<i>184</i>
	<i>Insgesamt</i>	<i>841</i>	<i>1 035</i>	<i>2 603</i>	<i>2 601</i>

Kosten für Dritte, insbesondere die Wirtschaft, entstehen durch diese Maßnahmen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

